

Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz - Primatwechsel

Genehmigung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Worum es geht

Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (PK Köniz) versichert gut 570 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Köniz und von angeschlossenen Institutionen sowie die Mitglieder des Könizer Gemeinderats. Die PK Köniz versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Wie jede andere Pensionskasse in der Schweiz ist auch die PK Köniz bestrebt, die berufliche Vorsorge langfristig zu sichern. Die insgesamt negative Entwicklung an den Kapitalmärkten seit der Jahrtausendwende mit stark rückläufigen Renditen und historisch tiefem Zinsniveau gefährden jedoch diese Bestrebungen. Mit Ausnahme der Jahre 2009, 2012 und 2013 konnten in den letzten 13 Jahren die notwendigen Renditen zur Stabilisierung des Deckungsgrads der Pensionskasse nicht erwirtschaftet werden. Der Deckungsgrad der PK Köniz ist bei einem technischen Zinssatz von stets 4 % von über 130 % Ende 2007 auf 104,2 % Ende 2013 gesunken. Da auf den Finanzmärkten mittelfristig keine Trendwende in Sicht ist, besteht die Gefahr der Unterdeckung. In diesem Fall würde die PK Köniz nicht mehr über genügend Vorsorgevermögen verfügen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. Die PK Köniz sieht sich aber noch mit weiteren Herausforderungen konfrontiert: Zum einen mit den steigenden Kosten, welche sich aus der stetig steigenden Lebenserwartung ergeben; zum anderen mit den Folgen von gesellschaftlichen Veränderungen wie beispielsweise dem Trend zu mehr Teilzeitarbeit oder den sich wandelnden Formen des privaten Zusammenlebens.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verwaltungskommission (paritätisches Organ, bestehend aus je 4 Vertretern der Arbeitgebenden und -nehmenden) der PK Köniz überlegt, welche Voraussetzungen zu schaffen sind, damit die PK Köniz auch in Zukunft auf solider finanzieller Basis eine sichere und zeitgemässe Vorsorge erbringen kann. Die Verwaltungskommission kam einstimmig zum Schluss, den Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat per 1. Januar 2016 zu beantragen. In der Kommission sind Arbeitgebende und Arbeitnehmende paritätisch vertreten; die vorgeschlagene Lösung entspricht also einem Konsens der beiden Interessengruppen. Im Beitragsprimat kann schwankenden Vermögenserträgen flexibler begegnet werden, etwa mit Zinsanpassungen bei den Altersguthaben der aktiven Versicherten oder mit Beitragserhöhungen. Der Sparprozess ist transparenter, der Verwaltungsaufwand ist geringer.

Der Könizer Gemeinderat übernimmt den Antrag der Verwaltungskommission. Zudem entspricht der Primatwechsel einem schweizweiten Trend: Die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen wird im Beitragsprimat geführt. Auch die Bernische Pensionskasse und die Berni-

sche Lehrerversicherungskasse haben nach dem Beschluss der kantonalen Stimmberechtigten vom 18. Mai 2014 den Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat per 1.1.2015 vollzogen. Der Primatwechsel hat verschiedene Änderungen zur Folge, deren Beschluss in die Kompetenz des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen:

Änderungen / Konsequenzen	Abschliessende Beschlusskompetenz
Der technische Zinssatz auf dem Kapital der Rentenbeziehenden wird von 4% auf 2,75% gesenkt. Dies erfordert eine einmalige Verstärkung des Rentendeckungskapitals der PK Köniz. Der genaue Betrag, den die Einwohnergemeinde Köniz dafür aufwerfen muss, kann erst per 31.12.2015 beziffert werden. Stand 31.12.2014 belief er sich auf 12,9 Mio. Franken.	Stimmberechtigte
Für Versicherte mit den Jahrgängen 1953–1960, die mindestens 5 Jahre angestellt sind, soll im Beitragsprimat eine Übergangsregelung gelten. Diese wurde per 31.12.2014 fix berechnet und ist für die Einwohnergemeinde Köniz mit Kosten in der Höhe von 2,9 Mio. Franken verbunden.	Stimmberechtigte
Der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat hat grosse Auswirkungen auf das Pensionskassenreglement. Dieses wird deshalb totalrevidiert.	Parlament
Der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat erfordert Anpassungen im Personalreglement.	Parlament

Abb. 1: Primatwechsel: Änderungen in Kompetenz des Parlaments und der Stimmberechtigten

Die Entscheide in Kompetenz des Parlaments werden unter dem Vorbehalt gefällt, dass in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 die für den Primatwechsel erforderlichen Kredite genehmigt werden. Anpassungen von weiteren Reglementen und Verordnungen werden in Kompetenz des Gemeinderats respektive der Verwaltungskommission der PK Köniz beschlossen (siehe Kapitel 7.4). Eine zusätzliche Übergangsregelung, welche bei Versicherten mit Jahrgang 1953 und 1954 einen Härtefall abfedert, wird von der PK Köniz selber finanziert.

2. Begründung des Primatwechsels

Mit Beschluss des Parlaments vom 15. November 2010 wurde die PK Köniz auf den 1. Januar 2011 hin verselbständigt. Die bis dahin geltende Gemeindegarantie wurde aufgehoben. Per 31. Dezember 2010 betrug der Deckungsgrad 109,6%, die volle Risikofähigkeit erlangt die PK Köniz jedoch erst mit einem Deckungsgrad von 125%. Voll risikofähig heisst, dass die als notwendig erachteten Wertschwankungsreserven vollumfänglich geüffnet sind. Um die Leistungsfähigkeit der PK Köniz zu erhalten, nahm die Verwaltungskommission im Rahmen zweier Massnahmepakete verschiedene Anpassungen vor.

Erstes Massnahmepaket, Inkraftsetzung 1. Januar 2012

- Differenzierung der Beiträge für die Alterskategorien 25 bis 44 und 45 bis 65
- Beibehaltung der Beitragssätze in der Alterskategorie 25 bis 44 (Arbeitnehmende 7%, Arbeitgebende 8,5%)
- Erhöhung der Beitragssätze ab Alter 45 (Arbeitnehmende 9,2%, Arbeitgebende 11,1%)
- Reduktion der Beitragssätze der unter 25-Jährigen (Arbeitnehmende 1.95%, Arbeitgebende 2,40%)

Zweites Massnahmepaket, Inkraftsetzung 1. Januar 2013

- Linearer Rentenaufbau (Die Rentenhöhe bestimmt sich durch Multiplikation der Anzahl möglicher Versicherungsjahre mit einem einheitlichen pro Jahr erwerbbaaren Rentensatz)
- Vorzeitige Pensionierung unter Berücksichtigung einer technisch korrekten Kürzung
- Reduktion der AHV-Überbrückungsrente und Wechsel von der kollektiven zur individuellen Finanzierung durch die versicherte Person und den Arbeitgeber (Entsolidarisierung).

- Aufgeschobene Pensionierung
- Kostenneutrale Nachzahlungen infolge Lohnerhöhungen

Bereits während der Arbeiten an den beiden Massnahmepaketen wurde der Verwaltungskommission bewusst, dass die Anpassungen nicht ausreichen würden, um in der PK Köniz die nachhaltige Finanzierung der versprochenen Leistungen zu gewährleisten. Deshalb analysierte die Verwaltungskommission zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge die Situation der PK Köniz erneut und prüfte alle möglichen Massnahmen. Als bestmögliche Variante kristallisierte sich die vorliegend beantragte Lösung heraus, welche als Kernstück den Wechsel vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat beinhaltet. Hinweise auf den möglichen Primatwechsel hatte der Gemeinderat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 1308 (BDP Köniz): „Stand der Anpassung des Reglements der Pensionskasse Köniz“ vom 26. Juni 2013 gegeben (Behandlung im Parlament am 19. August 2013). Der Gemeinderat schrieb: *„Die Verwaltungskommission und der Gemeinderat sind nach einer erneuten Standortbestimmung zum Schluss gelangt, dass der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat aus heutiger Sicht der bessere Weg ist als das Festhalten am Leistungsprimat.“*

Mit Beschluss vom 17. Januar 2014 setzte das Parlament eine nichtständige Kommission Primatwechsel Pensionskasse ein. Deren Aufgabe ist *„die Begleitung des Prozesses der Totalrevision des Reglements über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz, mit dem Kernstück des Primatwechsels. Zudem begutachtet die nichtständige Kommission das Geschäft zu Händen des Parlaments“*. Die nichtständige Kommission besteht aus neun Parlamentsmitgliedern, ihre Arbeit dauert bis zur Beschlussfassung des Parlaments.

Die nichtständige Kommission hat den Antrag des Gemeinderats an das Parlament sowie die Botschaft an die Stimmberechtigten im Herbst 2014 geprüft. Die Änderungsvorschläge der Kommission sind mehrheitlich in den vorliegenden Parlamentsantrag und in die Volksbotschaft eingeflossen.

3. Beitragsprimat versus Leistungsprimat – Eigenheiten, Unterschiede

Heute gilt bei der PK Köniz das Leistungsprimat. In diesem ist die Altersrente fix in Prozenten des letzten versicherten Lohns definiert. Der versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn inklusive Teuerung abzüglich eines Koordinationsbetrags in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente respektive des Anteils entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Im Leistungsprimat wird die Altersleistung vorgegeben. Das heisst, der Finanzierungsbedarf richtet sich nach der Höhe der Altersleistungen: je höher die Leistung, desto höher der Finanzierungsbedarf. Die Pensionskasse muss dafür sorgen, dass die Beiträge plus die Kapitalerträge für die Finanzierung der Leistungen aller Versicherten ausreichen. Die Verzinsung der vorhandenen Vorsorgekapitalien erfolgt fix zu 4% – unabhängig davon, welcher Erfolg an den Kapitalmärkten erzielt wird. Im Leistungsprimat herrscht ein kollektiver Sparprozess, in welchem eine Umverteilung von den jungen Versicherten hin zu den älteren Versicherten stattfindet (Solidarität).

Ab 1. Januar 2016 soll bei der PK Köniz das Beitragsprimat gelten. Hier ergibt sich die Altersrente aus dem Sparguthaben, welches bei der Pensionierung vorhanden ist; die Altersrente im Beitragsprimat ist somit nicht mehr fix in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt. Bei Pensionierung wird das vorhandene Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Dieser legt fest, wie gross die jährliche Tranche ist, welche die Versicherten von ihrem Guthaben erhalten. In der PK Köniz soll der Umwandlungssatz 5,8 % betragen. Im Beitragsprimat wächst das Sparguthaben durch Sparbeiträge und Zinsen – also wie bei einem Sparkonto. Das heisst, alle Versicherten äufnen ihr eigenes Sparguthaben, eine Umverteilung von jüngeren zu älteren Versicherten wie im Leistungsprimat gibt es nicht. Wird der Wechsel ins Beitragsprimat vollzogen, werden bei allen Versicherten per 31. Dezember 2015 die Austrittsleistungen nach bisherigem Vorsorgeplan berechnet. Bei der Austrittsleistung handelt es sich um denjenigen Betrag, der einer versicherten Person zusteht, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Pensionierung, Todes- oder Invaliditätsfall) eingetreten ist. Dieser Betrag wird am 1. Januar 2016 jeder versicherten Person als Alterskapital gutgeschrieben.

Die wichtigsten (Unterscheidungs-)Merkmale des heutigen Leistungsprimats und des künftigen Beitragsprimats der PK Kőniz sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Leistungsprimat	Beitragsprimat
Die Altersrente ist bereits bei Eintritt in die Pensionskasse bekannt.	Die Altersrente wird zum Zeitpunkt der Pensionierung bekannt. Vor dem Altersrücktritt werden Hochrechnungen erstellt, welche mit einer angenommenen Verzinsung für die bis zur ordentlichen Pensionierung verbleibenden Jahre berechnet werden. Wenn die tatsächliche Verzinsung von dieser angenommenen Verzinsung abweicht, dann wird auch die tatsächliche Altersrente nicht den modellbasierten Hochrechnungen entsprechen.
Der Finanzierungsbedarf richtet sich nach den definierten Altersleistungen.	Die Altersleistungen richten sich nach der Höhe des individuellen Sparguthabens.
Der Sparprozess ist intransparent: Es spart nicht jeder für sich selbst, sondern es gilt ein komplexes System der Umverteilung.	Der Sparprozess ist einfach und transparent.
Die Altersrente beträgt maximal 60 % des letzten versicherten Lohns vor der Pensionierung.	Die Rente ist abhängig vom Alterskapital zum Zeitpunkt der Pensionierung. Zielgrösse ist ebenfalls 60 % des letzten versicherten Lohns.
Die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten erfolgt zu einem fixen Zinssatz von 4 %.	Die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten ist variabel und hängt von der finanziellen Situation der Pensionskasse ab. Den Modellberechnungen wird ein Zins von 3 % zugrunde gelegt.
Das Risiko schlechter Anlagejahre geht zulasten der Pensionskasse. Die Altersrente und die Verzinsung der Vorsorgekapitalien sind fix.	Die Vorteile von Anlagegewinnen und die Risiken von Anlageverlusten werden auf die Versicherten übertragen.
Die fixe Verzinsung macht es schwieriger, auf schlechte Ertragsjahre zu reagieren und Sanierungsmassnahmen einzuleiten.	Auf eine Unterdeckung als Folge schlechter Ertragsjahre kann flexibler reagiert werden, indem insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz erfolgt oder ganz ausgesetzt werden kann.
Es gibt nur drei verschiedene Beitragssätze: Für die Altersklassen 18 bis 24, 25 bis 44 und 45 bis 65.	Die Beitragssätze ändern jährlich. Für ältere Arbeitnehmende ergeben sich höhere Beiträge als heute (siehe auch Kapitel 4.5).
Lohnerhöhungen werden nachfinanziert.	Lohnerhöhungen werden nicht nachfinanziert.
Hoher administrativer Aufwand.	Deutlich geringerer administrativer Aufwand. Auf Änderungen bei den Versicherten (z.B. beim Beschäftigungsgrad) kann einfacher reagiert werden.

Abb. 2: Wichtigste Unterschiede Leistungs- und Beitragsprimat PK Kőniz

An der Rechtsform der PK Kőniz ändert mit dem Wechsel ins Beitragsprimat nichts. Die PK Kőniz bleibt eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Kőniz mit eigener Rechtspersönlichkeit, die auf ein Reglement des Parlaments abgestützt ist.

4. Die Folgen des Primatwechsels

Nachfolgend wird auf die Konsequenzen des Wechsels vom Leistungs- ins Beitragsprimat sowie auf Übergangsregelungen im Zusammenhang mit dem Primatwechsel eingegangen.

4.1 Rentenziel wird später erreicht

Im Beitragsprimat soll wie heute im Leistungsprimat das Rentenziel von 60 % des letzten versicherten Lohns vor dem ordentlichen Rentenalter gelten. Weil im Beitragsprimat die Altersleistung auf einer Modellberechnung basiert, musste die Verwaltungskommission folgende Frage beantworten: Welche Parameter müssen dem Berechnungsmodell zugrunde gelegt werden, damit das Rentenziel von 60 % erreicht werden kann? Nach umfassender Analyse hat die Kommission die Parameter wie folgt definiert:

- Die Altersguthaben der aktiven Versicherten werden mit 3 % verzinst (Projektionszinssatz). In der Realität kann dieser Zinssatz von den 3 % abweichen.
- Der Umwandlungssatz bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters beträgt 5,8 %.
- Die jährliche Lohnerhöhung wird altersunabhängig mit 1,5 % angenommen.
- Die Sparbeiträge erhöhen sich jährlich, der Risikobeitrag ist fix (3,5 %). Die Beiträge erhöhen sich für die Arbeitgebenden wegen wegfallender Lohnnachzahlungen im Verhältnis weniger als für die Arbeitnehmenden.

Im heutigen Leistungsprimat ist der Vorsorgeplan darauf ausgerichtet, dass das Rentenziel 60 % im Alter von 63 Jahren erreicht wird. Im Beitragsprimat kann die erwähnte Erhöhung der Beiträge die wegfallende Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden und die tiefere angenommene Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten (3 % statt wie bisher 4 %) nur teilweise auffangen. Deshalb ist der Vorsorgeplan im Beitragsprimat so ausgestaltet, dass Versicherte zwei Jahre länger arbeiten müssen und erst im Alter 65 das Rentenziel 60 % erreichen können. Die Folgen dieser Anpassung auf das Rentenalter gemäss Personalrecht werden in Kapitel 5.1 beschrieben.

Die vollständige Beitragsdauer von Alter 25 bis Alter 65 ist eine der Voraussetzungen, um das Rentenziel 60 % zu erreichen. Jedoch weisen die meisten aktiven Versicherten der PK Köniz keine vollständige Versicherungsdauer auf. Auswertungen zeigen, dass deshalb bei der Altersrente im Durchschnitt leichte Einbussen resultieren. Ohnehin führt die Umstellung der technischen Grundlagen im Beitragsprimat (andere Verzinsungsannahmen, Umwandlungssatz, etc.) zu einer tieferen Altersrente.

4.2 Anpassung der Spar- und Risikobeiträge

Im momentanen Leistungsprimat werden die Beiträge zu 55 % von den Arbeitgebenden und zu 45 % von den Arbeitnehmenden eingebracht. Diese Aufteilung wird im Beitragsprimat sowohl für die Spar- wie auch für die Risikobeiträge beibehalten. Die Beibehaltung des Verhältnisses 55:45 entspricht einem Konsens der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in der Verwaltungskommission. Heute existieren nur drei verschiedene Beitragssätze: Altersklasse 18–24 4,35 %, Altersklasse 25–44 15,5 %, Altersklasse 45–65 20,3 %. Im Beitragsprimat werden die Sparbeiträge jährlich erhöht, die Risikobeiträge hingegen betragen über die gesamte Versicherungsdauer fix 3,5 % des versicherten Lohns. Die Verwaltungskommission der PK Köniz ist der Meinung, dass eine laufende, leichte Erhöhung der Sparbeiträge für die aktiven Versicherten besser zu verkraften ist als eine massive Erhöhung der Sparbeiträge alle 5, 10 oder noch mehr Jahre. Die Sparbeiträge orientieren sich am Leistungsziel von 60 % des letzten versicherten Lohnes im ordentlichen Schlussalter 65. Bei den Arbeitnehmenden resultieren vor allem für die älteren aktiven Versicherten höhere Beiträge, maximal sind es plus 5,335 %.

Nachfolgend sind die gesamten Spar- und Risikobeiträge im Beitragsprimat aufgeführt. Wie erwähnt erhöhen sich die Sparbeiträge jährlich, in der Tabelle werden sie der Vereinfachung halber aber in Altersgruppen zusammengefasst und es werden jeweils die tiefsten und höchsten Sparbeiträge jeder Altersgruppe angegeben.

Alter Arbeitnehmende	Sparbeiträge in % des versicherten Lohns	Risikobeiträge in % des versicherten Lohns
18 - 24	0	3.50
25 - 29	12.00 - 13.68	3.50
30 - 34	14.10 - 15.78	3.50
35 - 39	16.20 - 17.88	3.50
40 - 44	18.30 - 19.98	3.50
45 - 49	20.40 - 22.08	3.50
50 - 54	22.50 - 24.18	3.50
55 - 59	24.60 - 26.28	3.50
60 - 65	26.70 - 28.80	3.50

Abb. 3: Spar- und Risikobeiträge im Beitragsprimat, geordnet nach Altersgruppen. Die Beträge werden zu 55 % von den Arbeitgebenden und zu 45 % von den Arbeitnehmenden eingebracht.

4.3 Bessere Risikoleistungen

Die Risikoleistungen im Falle von Invalidität oder Ableben werden mit dem Wechsel ins Beitragsprimat den vielfältigen Formen des heutigen Zusammenlebens angepasst; beispielsweise in den Bereichen Partnerrente oder Kapitalabfindung. Im momentan gültigen Leistungsprimat weisen aktive Versicherte, welche die maximale Altersrente von 60 % nicht erreichen, reduzierte Risikoleistungen auf. Im Beitragsprimat hingegen fallen die Risikoleistungen für alle aktiven Versicherten ihrem versicherten Lohn entsprechend gleich aus. Fehlende Versicherungsjahre, Vorbezüge für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Scheidung reduzieren die Risikoleistungen nicht mehr. Dies führt bei allen versicherten Personen, die heute im Leistungsprimat nicht den maximalen Rentensatz aufweisen, zu verbesserten Leistungen.

Die Risikoleistungen betragen in Prozenten des versicherten Lohnes: Invalidenrente 60 %, Ehegattenrente 40 %, Kinderrenten (Waisenrente, Invaliden-Kinderrente) 12 %.

4.4 Einmalige Verstärkung des Rentendeckungskapitals

Eine der wichtigsten Grössen für eine Pensionskasse ist der technische Zinssatz. Dieser dient als Rechnungsannahme: Wie hoch kann das zurückgestellte Kapital künftig verzinst werden? Diese Annahme hängt von der erwarteten Entwicklung der Finanzmärkte ab. Im momentanen Leistungsprimat beträgt dieser technische Zinssatz 4 %. Angesichts der Situation auf den Finanzmärkten in den letzten Jahren ist dieser Zinssatz zu hoch: Der Pensionskassen-Index der Crédit Suisse weist für die Jahre 2000 bis 2013 eine durchschnittliche jährliche Rendite von 2,5 % aus. Langfristig darf der technische Zinssatz nicht höher sein als die erzielbare Nettorendite. Der Grund: Schlechte Anlagejahre erfordern den Zugriff auf die Reserven der Pensionskasse (Wertschwankungsreserven). Sind die Reserven aufgebraucht, müssen die aktiven Versicherten mit einer tieferen Verzinsung ihres Guthabens oder mit anderen Sanierungsmassnahmen belangt werden. Denn Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger werden von Sanierungsmassnahmen verschont.

Sinken also die Renditeerwartungen, muss folgerichtig auch der technische Zinssatz gesenkt werden. Er ist so festzulegen, dass er langfristig unter der effektiv erwirtschafteten Vermögensrendite liegt – nur so kann das Kapital der Pensionskasse nachhaltig gesichert werden, nur so

verringert sich das Risiko von Sanierungsmassnahmen zulasten der aktiven Versicherten. Die Verwaltungskommission der PK Köniz und der Gemeinderat empfehlen, den technischen Zinssatz auf dem Rentendeckungskapital von 4 % auf 2,75 % zu senken. Mit diesem Zinssatz wird den reduzierten Ertragserwartungen Rechnung getragen.

Das Risiko von Sanierungsmassnahmen zulasten der aktiven Versicherten zu senken, ist auch vor einem anderen Hintergrund sinnvoll: Ende 2012 betrug in der PK Köniz das Verhältnis von Beitragszahlenden (aktive Versicherte) zu Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern 44:56; gemäss Prognose wird es sich in den nächsten Jahren auf 39:61 verschieben. Die Verschlechterung dieses Verhältnisses senkt die Sanierungsfähigkeit der PK Köniz: Weil Rentenbeziehende bei einer Sanierung schon aufgrund des BVG (siehe vor allem Art. 65d BVG) nicht oder nur sehr bedingt miteinbezogen werden können, liegt die finanzielle Last immer stärker auf den Schultern der aktiven Versicherten – also auf der Minderheit der PK-Mitglieder. Sanierungsbeiträge schmälern das Einkommen der Arbeitnehmenden und belasten das Budget der Arbeitgebenden.

Die Senkung des technischen Zinssatzes hat aber Folgen: Geht man davon aus, dass das Rentendeckungskapital statt wie bisher mit 4 % künftig „nur“ noch mit 2,75 % verzinst wird, verliert es an Wert, der Deckungsgrad sinkt. Diesen Wertverlust gilt es auszugleichen. Der dafür erforderliche Betrag kann erst per 31. Dezember 2015 genau bestimmt werden, also am Tag vor dem Wechsel ins Beitragsprimat. Stand 31. Dezember 2014 würde sich der Betrag auf 13,446 Mio. Franken belaufen. Details dazu im Kapitel 7.1.

4.5 Übergangsregelung für Versicherte mit Jahrgängen 1953–1960

Wie in Kapitel 4.1 erwähnt, entstehen beim Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat für die aktiven Versicherten Einbussen bei den künftigen Altersrenten. Gerade ältere aktive Versicherte mit nur noch einer geringen Anzahl Beitragsjahre bis zur Pensionierung haben weniger die Möglichkeit, sich dem Rentenziel 60 % zu nähern, als jüngere aktive Versicherte mit noch vielen ausstehenden Beitragsjahren. Deshalb hat die Verwaltungskommission der PK Köniz beschlossen, Arbeitnehmenden mit den Jahrgängen 1953–1960, welche mindestens 5 Jahre angestellt sind, eine Übergangsregelung zu gewähren (Art. 29 revidiertes PK-Reglement). Ziel ist, dass die bisher im Leistungsprimat für das Alter 63 ausgewiesene Altersrente auch im Alter 65 erreicht wird. Dieses Ziel soll folgendermassen erreicht werden: Per 31. Dezember 2015 wird errechnet, welche Altersrenten die berechtigten Versicherten gemäss Leistungsprimat im Alter 63 erreicht hätten. Mit einer Einmaleinlage per 1. Januar 2016 wird das jeweilige Alterskapital dann soweit aufgestockt, dass gemäss Modellberechnung im Beitragsprimat im Alter 65 die gleich hohe Altersrente resultiert wie im Alter 63 nach Leistungsprimat. Die Kosten für die Übergangsregelung belaufen sich auf maximal 3,038 Mio. Franken. Details dazu im Kapitel 7.2.

Die Verwaltungskommission der PK Köniz hat die Ausweitung der Übergangsregelung auf Personen ab 50 Jahren geprüft, aus Kostengründen jedoch verworfen. Für Personen mit Jahrgang 1952 und älter ist keine Übergangsregelung vorgesehen, da diese Personen im Jahr 2015 noch zu den bisherigen Bedingungen in Pension gehen können.

4.6 Zusätzliche Übergangsregelung für Versicherte mit Jahrgang 1953 und 1954

Wie in Kapitel 4.1. ausgeführt, müssen die aktiven Versicherten künftig zwei Jahre länger arbeiten, um das Rentenziel 60 % zu erreichen. Für versicherte Personen mit Jahrgang 1953 und 1954 ist diese Änderung besonders hart: Sie erreichen 2016 beziehungsweise 2017 das 63. Altersjahr, was dem Pensionsalter gemäss PK Köniz im heutigen Leistungsprimat entspricht. Zudem erfahren sie mit dem Primatwechsel eine Verschlechterung ihrer Altersrente. Deshalb soll Versicherten mit Jahrgang 1953 und 1954 ermöglicht werden, nach dem Wechsel ins Beitragsprimat im Jahr 2016 ohne Rentenverlust in Pension gehen zu können. Konkret wird ihnen die mit dem Primatwechsel verbundene Renteneinbusse ganz (bei Pensionierung im Jahr 2016) respektive zur Hälfte (Pensionierung im Jahr 2017) ausgeglichen (Art. 30 revidiertes PK-

Reglement). Die PK Köniz finanziert diese zusätzliche Übergangsregelung aus eigener Kraft. Die Kosten betragen zwischen 1,0 und 1,5 Mio. Franken.

4.7 Anpassung Reglemente und Verordnungen der PK Köniz und des Personalrechts

Der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat hat die Anpassung von verschiedenen Reglementen und Verordnungen zur Folge.

Die Auswirkungen auf das Pensionskassenreglement sind erheblich. Das Reglement muss dem neuen System und den damit einhergehenden Rahmenbedingungen angepasst werden. Dem Parlament wird deshalb die Totalrevision des PK-Reglements vom 15. November 2010 gemäss Beilage beantragt. Auch die ausführenden Erlasse werden totalrevidiert. Der wichtigste ist die Vorsorgeverordnung, welche in der Kompetenz der Verwaltungskommission der PK Köniz liegt. Die neue Vorsorgeverordnung, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll, ist weitgehend erarbeitet. Der Transparenz halber wird der aktuelle Entwurf dem Parlament zur Kenntnis gebracht.

Die Revision des Pensionskassenreglements und der Vorsorgeverordnung ist Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung innerhalb der Verwaltungskommission und entspricht einem Konsens zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Auf Arbeitgeberseite nehmen unter anderen auch zwei Gemeinderäte Einsitz in der Kommission. Die Verwaltungskommission hat die Totalrevision des Pensionskassenreglements einstimmig gutgeheissen. Das Reglement und die Verordnung wurden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer Pensionskasse, dem Experten für berufliche Vorsorge sowie der Fachstelle Recht, der Personal- und der Finanzabteilung der Gemeinde Köniz erarbeitet.

Die Auswirkungen des Primatwechsels auf das Personalrecht werden im nachfolgenden Kapitel gesondert dargelegt. Welche Anpassungen in Reglementen und Verordnungen in wessen Kompetenz fallen, wird im Kapitel 7.5 erläutert.

5. Auswirkungen auf das Personalrecht

Der Primatwechsel und die damit verbundenen Anpassungen wirken sich in verschiedenen Bereichen auf das Personalrecht der Gemeinde aus. Dieses muss zum gleichen Zeitpunkt – also auf dem 1. Januar 2016 hin – angepasst und mit den neuen Rahmenbedingungen der PK Köniz in Einklang gebracht werden.

5.1 Erhöhung des Rentenalters für Frauen

Das ordentliche Pensionsalter gemäss Pensionskasse beträgt im Modell Leistungsprimat 63 Jahre, im Beitragsprimat neu 65 Jahre. Oder anders gesagt: Das Rentenziel 60% wird im Leistungsprimat im Alter 63, im Beitragsprimat im Alter 65 erreicht (siehe Kapitel 4.1). Mit dem Wechsel ins Beitragsprimat ergibt sich eine Diskrepanz zum Personalrecht der Gemeinde Köniz. Gemäss heutigem Personalreglement (Art. 19, Abs. 2, Bst. a) ist das ordentliche Pensionsalter an das AHV-Pensionsalter gekoppelt und beträgt für Frauen 64 Jahre, für Männer 65 Jahre. Würde das Personalreglement so belassen wie heute, hätten Frauen im Beitragsprimat gar nicht die Möglichkeit, bis ins Alter 65 zu arbeiten und so das Rentenziel 60% zu erreichen. Denn nach heutigem Recht endet das Anstellungsverhältnis mit Vollendung des 64. Altersjahrs automatisch. Aus diesem Grund wird das ordentliche Rentenalter gemäss Personalrecht für Frauen auf 65 Jahre erhöht und Artikel 19 im Personalreglement angepasst (siehe Beilage). Selbstverständlich steht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber weiterhin offen, das Arbeitsverhältnis mit Leistungskürzungen seitens der PK vor dem 65. Altersjahr zu beenden.

5.2 Flexiblere Möglichkeiten bei Teilpensionierung

Die neue Vorsorgeverordnung der Pensionskasse sieht flexiblere Möglichkeiten bei Pensionierungen oder Teilpensionierungen vor. Einerseits nach unten: Eine versicherte Person kann sich neu frühestens mit 58 Altersjahren (vorher 60 Jahre) teilweise oder ganz pensionieren lassen. Andererseits nach oben: Die vollständige Pensionierung ist flexibel, sie kann bis zur Vollendung des 70. (Frauen 69.) Altersjahrs erfolgen; zudem kann die Pensionierung in bis zu drei Teilschritten erfolgen, wobei höchstens einmal pro Jahr eine Teil-Altersrente beantragt werden kann.

Zu beachten ist aber: Die Versicherten können diese PK-seitige Flexibilität nur nutzen, soweit auch ihre Arbeitgeberin flexible Pensionierungen zulässt. Bei der Gemeinde Köniz als Arbeitgeberin soll gleichzeitig mit dem Primatwechsel das Personalrecht etwas flexibilisiert werden: In Artikel 30 Personalreglement soll eine Teilpensionierung schon ab 58 Jahren (bisher ab 60 Jahren) ermöglicht werden, und die Bestimmung, dass der Beschäftigungsgrad nach einer gewährten Teilpensionierung später nicht mehr geändert werden kann, soll ersatzlos gestrichen werden.

5.3 Übernahme der Versicherten aus der BVG-Basisvorsorge der AXA Winterthur

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und der angeschlossenen Institutionen, welche heute nach Artikel 9 Absatz 2 der Vorsorgeverordnung der BVG-Vorsorge der AXA Winterthur angeschlossen sind, werden in die neue Primatlösung der PK Köniz überführt. Es handelt sich dabei um Mitarbeitende, deren Beschäftigungsgrad häufigen Veränderungen unterliegt oder nicht genau festgelegt werden kann, um Mitarbeitende im Stunden- oder Taglohn sowie um Personen mit Sonderanstellungsverhältnissen (z.B. Praktika, Beschäftigungsprogramme, Saisonanstellungen). Im Beitragsprimat fallen die sachlichen Gründe für eine separate BVG-Lösung weg.

6. Mitberichtsverfahren

Im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens wurden die Personalverbände (Personalvereinigung der Gemeinde Köniz/PV, Vertretung VPOD) sowie die Fachgruppe Gleichstellung zu einer Stellungnahme zu den anzupassenden Reglementen und Verordnungen sowie zum Bericht und Antrag des Gemeinderats an das Parlament eingeladen. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass das grundsätzliche Einverständnis vorhanden ist und die Gründe für den Primatwechsel nachvollzogen werden können. Die PV stimmt dem sozialpartnerschaftlich erarbeiteten Modell zu, hält aber fest, dass der Wechsel zu teils massiven Leistungseinbussen bei den Versicherten führt. Allfällige Korrekturen zu Lasten der Versicherten müssten aus Sicht der PV zu einem Abbruch der heutigen Diskussionen und zu sozialpartnerschaftlichen Neuverhandlungen führen. Auch die Fachgruppe Gleichstellung unterstützt den Primatwechsel klar, bedauert aber, dass Übergangslösungen für Versicherte unter 55 Jahren fehlen und die freiwillige Versicherung unter dem Mindestlohn nach BVG nicht mehr möglich sein wird. Gleichzeitig ist sie erfreut über Modernisierungen im Bereich Lebenspartnerrente und bei der Risikoversorge. Die Vertretung VPOD hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

7. Übersicht Kredite und Anträge

7.1 Verstärkung des Rentendeckungskapitals

Wie in Kapitel 4.4 ausgeführt, erfordert der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat eine einmalige Verstärkung des Rentendeckungskapitals. Der genaue Betrag, der dazu benötigt wird, berechnet sich aus der Differenz der folgenden beiden Beträge:

*erforderliches Kapital zur Deckung der Rentenan-
sprüche gemäss bisherigem Vorsorgeplan per
31.12.2015, also mit technischem Zinssatz 4 %*

und

*erforderliches Kapital zur Deckung der Rentenan-
sprüche gemäss neuem Vorsorgeplan per
1.1.2016, also mit technischem Zinssatz 2,75 %.*

Beiden Berechnungen werden die „Technischen Grundlagen für Pensionsversicherungen VZ 2010“ (Datenmaterial von 21 öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden) zugrunde gelegt. In den VZ 2010 sind unter anderem die aktuellsten Zahlen bezüglich der Entwicklung der Lebenserwartung enthalten.

Mit der obigen Darstellung des Berechnungsprinzips ist bereits angedeutet, dass der exakte Betrag zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden kann. Der Gemeinderat beantragt dem Parlament zuhanden der Stimmberechtigten deshalb nicht einen Kredit, sondern die Genehmigung der genannten Berechnungsformel. Stand 31. Dezember 2014 wäre die Verstärkung des Rentendeckungskapitals mit Kosten von 12,911 Mio. Franken verbunden. Dieser Betrag dürfte sich aber tendenziell erhöhen.

Die Modalitäten zur Zahlung des Betrags an die PK Köniz sind in Art. 28 des totalrevidierten Pensionskassenreglements beschrieben: Per 1. Januar 2016 anerkennt die Einwohnergemeinde Köniz eine Schuld gegenüber der PK Köniz zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals respektive zur so genannten „Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes“. Die anerkannte Schuld wird voraussichtlich über 10 Jahre amortisiert und mit jährlich 2,75 % verzinst.

Die Gemeinde Köniz muss die einmalige Verstärkung des Rentenkapitals für ihr eigenes Personal und die Mitglieder des Gemeinderats finanzieren und für die Angestellten gewisser angeschlossener Institutionen und Vereine, welche basierend auf Leistungsverträgen für die Gemeinde tätig sind und von ihr finanziell unterstützt werden, vorfinanzieren. Zwecks Illustration ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt, wie sich eine Schuldanererkennung der Gemeinde Köniz in der Höhe von 12,911 Mio. Franken aufteilen würde. Die Zahlen beruhen auf einem technischen Zinssatz von 2,75 %. Der Verein Chinderhuus und der Gemeindeverband Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RKZ BBM) sind erst seit kurzem der PK angeschlossen und haben, wie auch der Verein Bernau, noch keine Rentenbeziehenden.

Wer	Betrag (in Fr.)
Gemeinde Köniz	11'680'793
Logis plus AG	797'406
Bibliotheken	175'694
Musikschule	220'717
Kibe Region Köniz	36'656
Verein Chinderhuus	0
RKZ BBM	0
Verein Bernau	0
Total	12'911'266

Abb. 4: Aufteilung der Schuldanererkennung zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals

Die Kirchgemeinde Köniz muss für ihren prognostizierten Anteil in der Höhe von Fr. 535'179 selber aufkommen. Die gesamte Schuld gegenüber der PK Köniz per 1. Januar 2016 beträgt

also rund 13,5 Mio. Franken (Einwohnergemeinde plus Kirchgemeinde). Diese Verstärkung des Rentendeckungskapitals würde sich wie folgt auf den Deckungsgrad der PK Köniz auswirken (Stand 31. Dezember 2013):

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	01.01.2016
Deckungsgrad	104,21 %	99,34 %	94,9 %	108,02 %

Die Tabelle zeigt, dass gemäss heutigem Wissensstand der Deckungsgrad per 1. Januar 2016 108,02 % betragen wird und somit der Bereich der Unterdeckung verlassen werden kann. Per 1. Januar 2016 betragen die Wertschwankungsreserven voraussichtlich rund 17,8 Mio. Franken. 13,5 Mio. davon sind die Schuldanererkennung der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde (siehe oben). Es sei aber darauf hingewiesen, dass wie zu Beginn von Kapitel 2 ausgeführt die volle Risikofähigkeit der PK Köniz erst bei einem Deckungsgrad von 125 % gegeben ist; erst dann sind die als notwendig erachteten Wertschwankungsreserven vollumfänglich geöffnet. Zum einen werden die Reserven benötigt, um wertmässige Schwankungen auf dem Vermögen der Pensionskasse aufzufangen. Zum anderen werden sie gebraucht, um die Deckungskapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden auch dann mit 3 % resp. 2,75 % verzinsen zu können, wenn im gleichen Kalenderjahr dieser Ertrag nicht erzielt werden konnte. Sind keine oder nur geringe Reserven vorhanden, ist die Pensionskasse gezwungen, die Verzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten auf den erwirtschafteten Nettoertrag – nach Abzug der Verzinsung des Rentendeckungskapitals – zu beschränken. Eine Minder- respektive eine Null-Verzinsung reduziert die modellmässig berechnete Altersrente der aktiven Versicherten und lässt diese unter die angestrebten 60 % des letzten versicherten Lohns sinken.

7.2 Übergangsregelung für Versicherte mit den Jahrgängen 1953 – 1960

Im Gegensatz zur einmaligen Verstärkung des Rentendeckungskapitals steht der Betrag, den die Gemeinde Köniz für die Finanzierung der Übergangsregelung für Versicherte mit den Jahrgängen 1953 – 1960 aufwerfen muss, bereits fest. Er wurde per 31.12.2014 berechnet und beläuft sich auf maximal 2,916 Mio. Franken. Er wird 2016 als einmalige Zahlung an die PK Köniz überwiesen. Die Gemeinde Köniz muss die Übergangsregelung für ihr eigenes Personal und die Mitglieder des Gemeinderats finanzieren und für die Angestellten gewisser angeschlossener Institutionen vorfinanzieren. Der Kredit von 2,916 Mio. Franken liegt aufgrund des Sachzusammenhangs ebenfalls in der Kompetenz der Stimmberechtigten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Wer	Betrag (in Fr.)
Gemeinde Köniz	2'698'540
Bibliotheken	0
Musikschule	0
Kibe Region Köniz	31'556
Externe Mitglieder*	36'914
Verein Chinderhuus	0
RKZ BBM	109'254
Verein Bernau	39'962
Total	2'916'226

Abb. 5: Kostenanteile für die Übergangsregelung für Versicherte mit Jahrgängen 1953– 1960

* Externe Mitglieder sind Mitglieder, welche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwillig zwei weitere Jahre Mitglied der PK Köniz sind.

Die Kirchgemeinde Köniz muss für ihren Betrag von Fr. 121'539 selber aufkommen. Die Logis plus AG hat keine aktiven Versicherten mehr bei der PK Köniz.

7.3 Finanzen und Folgekosten

Die Verstärkung des Rentendeckungskapitals inklusive Zinsen schlägt ab 2016 für zehn Jahre mit voraussichtlich knapp 1,5 Mio. Franken jährlich zu Buche. Der Betrag für die Übergangsregelung für Versicherte mit den Jahrgängen 1953 – 1960 wird der PK Köniz als Einmalzahlung im Jahr 2016 überwiesen. Bei den Arbeitgebenden fallen künftig die Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen weg, deshalb ergeben sich bei der Gemeinde jährliche Minderausgaben von durchschnittlich rund 600'000 Franken. Die Tabelle bildet die Folgekosten ab.

	Voranschlag 2016	Jährliche Belastung Voranschläge 2017 – 2025
Übergangsregelung Jahrgänge 1953 – 1960	2'916'226	0
Verstärkung Rentendeckungskapital	1'454'352	1'454'352
Minderaufwand Arbeitgeberbeiträge	-600'000	-600'000
Total	3'770'578	854'352

Abb. 6: Folgekosten Primatwechsel

7.4 Anpassungen Reglemente und Verordnungen: Beschlusskompetenzen

Wie in den Kapiteln 4.7 und 5 ausgeführt, zieht der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat Anpassungen an verschiedenen Reglementen und Verordnungen nach sich.

Erlass	Abschliessende Kompetenz
Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Pensionskassenreglement)	Parlament
Vorsorgeverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (VVO)	Verwaltungskommission
Personalreglement	Parlament
Personalverordnung	Gemeinderat
Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV)	Gemeinderat

Abb. 7: Übersicht Reglemente und Verordnungen, welche durch den Primatwechsel Änderungen erfahren, und Beschlusskompetenzen.

Dem Parlament werden mit vorliegendem Bericht also die Totalrevision des PK-Reglements und die Revision des Personalreglements beantragt.

8. Folgen bei Ablehnung

Bei ablehnenden Beschlüssen des Parlaments oder der Stimmberechtigten wird der Wechsel ins Beitragsprimat nicht vollzogen, die PK Köniz verbleibt im Leistungsprimat. Dies wäre mit erheblichen Konsequenzen verbunden.

8.1 Senkung technischer Zinssatz

Parallel zur Ausarbeitung des Systemwechsels ins Beitragsprimat hat sich die Verwaltungskommission der PK Köniz mit dem Szenario befasst, dass der Wechsel ins Beitragsprimat vom Parlament oder von den Stimmberechtigten abgelehnt und die PK Köniz somit im Leistungsprimat

mat verbleiben wird. Angesichts der zu tiefen Renditeerträge seit der Jahrtausendwende und weil sich an den Kapitalmärkten keine Trendwende abzeichnet, hat die Verwaltungskommission beschlossen, den technischen Zinssatz auch bei einem Verbleib im Leistungsprimat zu senken. Per 1. Januar 2016 würde eine Senkung von 4 % auf 3 % vollzogen (Vorsorgekapitalien aktive Versicherte und Rentendeckungskapital). Ebenso wie beim Wechsel ins Beitragsprimat muss die Senkung des technischen Zinssatzes auch im Leistungsprimat ausfinanziert, das Kapital also einmalig verstärkt werden. Zu diesem Zweck baut die PK Kőniz in den Jahren 2013, 2014 und 2015 Rückstellungen in der Hőhe von 28,9 Mio. Franken auf. Diese wőrden beim Verbleib im Leistungsprimat zur Verstärkung der Deckungskapitalien verwendet. Die Rückstellungen werden vollumfänglich zu Lasten der PK gebildet. Sollten die Erträge in den Jahren 2014 und 2015 nicht ausreichen, verschlechtert sich der Deckungsgrad und die Kasse gerät in Unterdeckung.

Beim Wechsel ins Beitragsprimat wird der auf den Rentenbestand entfallende Anteil der Rückstellungen für die Verstärkung des Rentendeckungskapitals verwendet. Der Anteil der Rückstellungen für die aktiven Versicherten kann aufgelöst werden. Dies führt zu einer Verbesserung des Deckungsgrads.

8.2 Sofort einzuleitende Sanierungsmassnahmen

Wie in Kapitel 7.1 dargelegt, beträgt der Deckungsgrad der PK Kőniz per Ende 2015 voraussichtlich 94,9 %. Da die erwähnten Rückstellungen von 28,9 Mio. Franken vollumfänglich zur Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes von 4 % auf 3 % verwendet wőrden, verbliebe der Deckungsgrad auch per 1. Januar 2016 auf 94,9 %. Das heisst: Es mősstens umgehend Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, um die Finanzierung der versprochenen Leistungen der PK Kőniz weiterhin gewahrleisten zu kőnnen. Aufgrund der im Vergleich zum Beitragsprimat hőheren Garantien, die im Leistungsprimat erbracht werden mőssen (fixe Verzinsung 3 % der Vorsorgekapitalien, vollumfängliche Nachfinanzierung sämtlicher Lohnerhőhungen), wăren die damit verbundenen Kosten insgesamt hőher als die Kosten, die durch den Wechsel ins Beitragsprimat verursacht werden. Die Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes teilen sich auf, einerseits auf Kosten für die Verstärkung des Deckungskapitals, andererseits auf Kosten für die Erhőhung der ordentlichen und der Nachzahlungs-Beiträge. Eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 3 % führt zu Deckungskapitalerhőhungen von CHF 28.9 Mio. (Stand 31.12.2012). Mősstens CHF 28.9 Mio. innert 7 Jahren ausfinanziert werden, um die Volldeckung zu erreichen, so kostet dies jăhrlich ca. CHF 4.5 Mio., bei einer Sanierung innert 10 Jahren jăhrlich ca. CHF 3.3 Mio. Davon dőrften wohl 55 % auf die Arbeitgebenden entfallen. Ob den Arbeitnehmenden allerdings Sanierungsbeiträge in der Hőhe von 4 % bis 6 % des versicherten Lohnes zugemutet werden kőnnen, ist fraglich.

Zusätzlich mőssen bei einer Senkung des technischen Zinssatzes die ordentlichen Beiträge und die Nachzahlungen erhőht werden, was bei einem jăhrlichen Lohnanstieg von 1.5 % für die Arbeitgebenden rund 20 % (ca. 1 Mio. CHF/Jahr) hőhere Beitragskosten zur Folge hăt. Das wőrde die Budgets der Arbeitgebenden und das Einkommen der Arbeitnehmenden belasten. Das übergeordnete Recht verlangt, dass die Unterdeckung behoben werden muss: Laut dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 65c, ist zwar eine zeitlich begrenzte Unterdeckung erlaubt, jedoch nur unter gewissen Bedingungen. Eine davon besagt, dass die Pensionskasse Massnahmen ergreifen muss, um die Unterdeckung innerhalb einer „angemessenen Frist“ zu beheben. Diese Frist beträgt in der Regel fünf bis sieben Jahre.

9. Fazit

Mit dem Wechsel ins Beitragsprimat kőnnen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die PK Kőniz auf finanziell solider Basis eine sichere und zeitgemässe Vorsorge langfristig erbringen kann. Die Folgen bei einem Verbleib im Leistungsprimat wiegen schwer:

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der PK Köniz müssten umgehend einschneidende Sanierungsmassnahmen getroffen werden, welche für Arbeitnehmende und Arbeitgebende sehr belastend wären.

Der Wechsel der PK Köniz ins Beitragsprimat ist nicht ohne Nachteile zu haben. Erwähnt seien etwa das spätere Erreichen des maximalen Rentenziels 60 %, die insgesamt höheren Beiträge für die Arbeitnehmenden und die Einbussen bei der Altersrente. Dennoch sind der Gemeinderat und die Verwaltungskommission vom Primatwechsel überzeugt. Bei der öffentlichen Hand ist ein klarer Trend hin zum Beitragsprimat erkennbar, weil es sich um ein zukunftsorientiertes und flexibles System handelt, das sich vielerorts bewährt. Erstens herrscht im Sparprozess eine hohe Transparenz. Zweitens können im Beitragsprimat die sich verändernden Arbeits- und Lebensgestaltungen einfacher aufgenommen und umgesetzt werden. Drittens kann im Beitragsprimat den Kapitalmarktrisiken viel besser begegnet werden. So wird etwa die Verzinsung der vorhandenen Altersguthaben der aktiven Versicherten unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Pensionskasse vorgenommen. Im Leistungsprimat hingegen beträgt der Zinssatz zur Verzinsung der Vorsorgekapitalien fix 4 %, eine Minder- oder Nullverzinsung des Deckungskapitals ist nicht möglich. Viertens ist die Sanierungsfähigkeit der PK Köniz im Beitragsprimat markant besser als im Leistungsprimat, weil die Sanierungsmöglichkeiten umfassender und wirkungsvoller sind (z.B. Erhöhung Beiträge, Verzinsung Altersguthaben aktive Versicherte). Und fünftens ist der Verwaltungsaufwand im Beitragsprimat geringer.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1.1. Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes

Die Einwohnergemeinde Köniz anerkennt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pensionskassenreglements vom XX. März 2015 [*Datum des Beschlusses*] eine Schuld gegenüber der Pensionskasse zur Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes.

Die Schuld entspricht ungeachtet des Deckungsgrads der Differenz zwischen den folgenden Beträgen:

- a. dem für die Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern nötigen Kapital, das gemäss bisherigen Erlassen und bisherigem Vorsorgeplan – bei einem technischen Zinssatz von 4 % – am Tag vor Inkrafttreten des neuen Rechts berechnet wird,
und
- b. dem für die Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern nötigen Kapital, das gemäss den neuen Erlassen und dem neuen Vorsorgeplan – bei einem technischen Zinssatz von 2,75 % – am Tag des Inkrafttretens des neuen Rechts berechnet wird.

Rentnerinnen und Rentner in diesem Sinn sind jene der Einwohnergemeinde Köniz, des Vereins Könizer Bibliotheken, des Vereins Musikschule der Gemeinde Köniz, des Vereins Bernau, des Vereins Kibe Region Köniz, des Vereins Chinderhuus, der Logis plus AG und des Gemeindeverbands Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland.

Beiden Berechnungen werden dieselben technischen Grundlagen (VZ 2010) zugrunde gelegt.

Das Parlament wird ermächtigt, Amortisation und Verzinsung zu regeln. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die nötigen Kredite zu beschliessen.

1.2. Verpflichtungskredit für Kapitaleinlagen nach Art. 29 PK-Reglement

Für die Finanzierung der Kapitaleinlagen für Versicherte mit den Jahrgängen 1953 – 1960 gemäss Artikel 29 des Pensionskassenreglements vom XX. März 2015 [Datum des Beschlusses] wird ein Kredit von insgesamt Fr. 2'916'226 beschlossen.

2. Das Parlament genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten und den Wortlaut des Stimmzettels.
3. Das Parlament beschliesst das Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz gemäss vorgelegtem Entwurf. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
4. Das Parlament beschliesst die Änderung des Personalreglements gemäss vorgelegtem Entwurf. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
5. Die Ziffern 3 und 4 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten den Beschluss gemäss Ziffer 1 fassen.

Köniz, 28. Januar 2015
Der Gemeinderat

Beilagen

- Beilage 1: Entwurf Reglement über die Pensionskasse
- Beilage 2: Entwurf Personalreglement
- Beilage 3: Neue Vorsorgeverordnung der Pensionskasse
- Beilage 4: Personalverordnung, Änderung
- Beilage 5: Verwaltungsorganisationsverordnung, Änderung
- Beilage 6: Entwurf Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten
- Beilage 7: Entwurf Stimmzettel

Inhaltsverzeichnis

1. Worum es geht	1
2. Begründung des Primatwechsels	2
3. Beitragsprimat versus Leistungsprimat – Eigenheiten, Unterschiede	3
4. Die Folgen des Primatwechsels	5
4.1 Rentenziel wird später erreicht	5
4.2 Anpassung der Spar- und Risikobeiträge	5
4.3 Bessere Risikoleistungen	6
4.4 Einmalige Erhöhung des Rentendeckungskapitals	6
4.5 Übergangsregelung für Versicherte mit Jahrgängen 1953 – 1960	7
4.6 Zusätzliche Übergangsregelung für Versicherte mit Jahrgang 1953 und 1954	7
4.7 Anpassung Reglemente und Verordnungen der PK Köniz und des Personalrechts	8
5. Auswirkungen auf das Personalrecht	8
5.1 Erhöhung des Rentenalters für Frauen	8
5.2 Flexiblere Möglichkeiten bei Teilpensionierung	9
5.3 Übernahme der Versicherten aus der BVG-Basisvorsorge der AXA Winterthur	9
6. Mitberichtsverfahren	9
7. Übersicht Kredite und Anträge	9
7.1 Verstärkung des Rentendeckungskapitals	9
7.2 Übergangsregelung für Versicherte mit den Jahrgängen 1953 – 1960	11
7.3 Finanzen und Folgekosten	12
7.4 Anpassungen Reglemente und Verordnungen: Beschlusskompetenzen	12
8. Folgen bei Ablehnung	12
8.1 Senkung technischer Zinssatz	12
8.2 Sofort einzuleitende Sanierungsmassnahmen	13
9. Fazit	13
Antrag	14

IN DIESER SPALTE: NEUER REGLEMENTSTEXT.

IN DIESER SPALTE: ERLÄUTERUNGEN

Der bisherige Reglementstext wird nicht gezeigt.

Ingress:

Das Parlament beschliesst, gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 und Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) [Fussnote: SR 831.40], folgendes

Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Pensionskassenreglement, PK-Reglement)

Wenn steht „Analog Kanton“, dann ist damit das Kantonale Pensionskassengesetz (PKG) vom 9. September 2013 gemeint. Vortrag siehe Tagblatt des Grossen Rates, Juni 2013; Referendumsvorlagen vom 9. und 10. September 2013 siehe www.be.ch/referenden, Archiv).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Sitz

Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (nachstehend Pensionskasse genannt) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Köniz mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Köniz.

Inhaltlich wie bisher.

Art. 2

Zweck, versicherte Personen

1 Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden und die Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Köniz, für die Arbeitnehmenden der angeschlossenen Institutionen sowie für die Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Grundsätzlich wie bisher.

Im Könizer Personalrecht sagt man heute „Mitarbeitende“, aber im BVG steht „Arbeitnehmende“. Es scheint angezeigt, hier denselben Ausdruck zu verwenden wie das BVG.

2 Einzelheiten und Besonderheiten richten sich nach der Vorsorgeverordnung der Pensionskasse.

Zu denken ist hier etwa an die Bestimmungen der Vorsorgeverordnung über den Kreis der versicherten Personen.

Art. 3

Mitglieder des Gemeinderats

Die Bestimmungen dieses Reglements und der ausführenden Verordnungen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Gemeinderats.

Das Verhältnis der Gemeinderatsmitglieder zur Gemeinde ist in einigen Punkten verschieden von jenem des Personals: Sie haben keine Arbeitsverträge; sie beziehen keinen Lohn, sondern eine Entschädigung nach dem Behördenreglement (Nr. 153.31), etc. Deshalb stellt sich bei etlichen

Bestimmungen im Reglement und in den Verordnungen die Frage, ob sie sich nur auf die Arbeitnehmenden beziehen oder, etwas weiter verstanden, auch auf die Mitglieder des Gemeinderats. Zur Klarstellung steht in Artikel 2 des PK-Reglements, dass *alle* Bestimmungen auch für die Mitglieder des Gemeinderats gelten.

„Sinngemäss“ bedeutet, dass manchmal eine Umdeutung nötig ist. Beispielsweise kann bei Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d bei einem Mitglied des Gemeinderats nicht auf die Anstellungszeit abgestellt werden; es müsste stattdessen auf die Zeit im Amt abgestellt werden.

Art. 4

- Verhältnis zum BVG
- 1 Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).
 - 2 Sie erbringt die Leistungen nach diesem Reglement und ihren Verordnungen, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach BVG.

Hinweis: Das bisherige Reglement enthielt ungefähr an dieser Stelle noch zwei Artikel: Artikel 4 „**Schweigepflicht**“ und Artikel 5 „**Verantwortlichkeit**“.

Diese beiden Artikel können gestrichen werden. Die Schweigepflicht ergibt sich schon aus Artikel 86 BVG, die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit aus Artikel 52 BVG und die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus verschiedenen Bestimmungen des StGB sowie aus den Artikel 75 ff. BVG.

II. Anschlüsse

Art. 5

- Angeschlossene Arbeitgeber
- 1 Der Pensionskasse als Arbeitgeberin angeschlossen ist die Einwohnergemeinde Köniz.
 - 2 Mit Vertrag können sich der Pensionskasse weitere Arbeitgeber anschliessen, die einen Bezug zur Einwohnergemeinde Köniz haben oder die öffentliche Aufgaben erfüllen.
 - 3 Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Analog Kanton.

Leichte Öffnung. Bisher hiess es: „(...) oder die öffentliche Aufgaben der *Gemeinde* erfüllen.“

Beispielsweise ist daran zu denken, dass Lehrkräfte von Kindergarten und Volksschule kraft kantonalen Rechts bei der BLVK versichert sind.

Art. 6

- Auflösung
- Ein Anschlussvertrag kann nur aufgelöst werden, wenn neben den versicherten Personen auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers die Pensionskasse verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Analog Kanton.

III. Vorsorgeplan

Art. 7

Die Pensionskasse bietet einen oder mehrere Vorsorgepläne an.

Zur Zeit besteht ein Vorsorgeplan. Falls später weitere Vorsorgepläne eingeführt werden, gilt der derzeitige Vorsorgeplan als Standard-Vorsorgeplan.

Vorsorgeplan

Art. 8

Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) berechnet.

Aufgrund der Vorgabe in Art. 5 der Freizügigkeitsverordnung drängt es sich auf, das Beitragsprimat auf diese Weise zu formulieren.

Beitragsprimat

Art. 9

Der Standard-Vorsorgeplan geht davon aus, dass das ordentliche Rentenalter bei der Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht wird.

Analog Kanton. Frauen und Männer werden auf diese Weise gleich behandelt.

Ordentliches Rentenalter

IV. Vorsorgevermögen und Finanzierung

1. Vorsorgevermögen

Art. 10

Das Vorsorgevermögen der Pensionskasse wird durch die Beiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen, durch die Freizügigkeitsleistungen und die Einkäufe, die Erträge der Anlagen, die freiwilligen Zuwendungen und durch weitere Einnahmen geäufnet.

Analog Kanton.
„Versicherte Personen“ ist in diesem Zusammenhang ein üblicher Ausdruck. In einigen Sonderkonstellationen muss er mit Blick auf die Vorsorgeverordnung gelesen werden; beispielsweise sind RentnerInnen durchaus noch „versicherte Personen“, bezahlen aber keine Beiträge mehr.

Vorsorgevermögen, Äufnung

2. Beiträge

Art. 11

- 1 Die Arbeitgeber und die versicherten Personen leisten
 - a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen,
 - b) Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.
- 2 Die Arbeitgeber leisten Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten.

Analog Kanton.

Beiträge

Art. 12

- Versicherter Lohn
- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.
 - 2 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert.
 - 3 Die Pensionskasse kann für die Versicherten eines mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers vom Koordinationsbetrag abweichen, sofern der Vertrag dies vorsieht.
 - 4 Einzelheiten und Besonderheiten richten sich nach der Vorsorgeverordnung der Pensionskasse.

Art. 13

- Sparbeiträge
- 1 Die Sparbeiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen sind abhängig vom Alter der versicherten Personen und betragen gesamthaft zwischen 0 und 32 Prozent des versicherten Lohns.
Abhängig vom Alter heisst: grundsätzlich nehmen die Beiträge mit dem Alter zu; Rentner schulden keine Beiträge mehr. Einige Beispiele aus dem Entwurf der Vorsorgeverordnung 2016, in Prozenten des versicherten Lohns: Alter 18: Null // Alter 30: 14,1% // Alter 45: 20,4% // Alter 65: 28,8 %.
Es bleibt ein wenig Raum für allfällige Erhöhungen. Wenn aber die Sparbeiträge gesamthaft 32 Prozent des versicherten Lohns übersteigen sollen, dann ist eine Reglementsänderung erforderlich.
 - 2 Die Sparbeiträge werden dem Alterskapital der versicherten Person vollumfänglich gutgeschrieben.

Art. 14

- Risikobeiträge
- Die Höhe der Risikobeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten.
- Im aktuellen Entwurf der Vorsorgeverordnung beträgt der Satz unabhängig vom Alter 3,5 % des versicherten Lohns.

Art. 15

- Arbeitgeberanteil an den Sparbeiträgen und Risikobeiträgen
- 1 Die Arbeitgeber tragen 55% und die Arbeitnehmenden 45% des Gesamttotals der wiederkehrenden Beiträge.
Von der Flexibilität der bisherigen Regelung (Arbeitgeber *mindestens* 55 %) wurde soweit bekannt nie Gebrauch gemacht. Die Prozentsätze sollen deshalb im neuen Reglement fix verankert werden.
 - 2 Die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber können einen anderen Anteil tragen.

Art. 16

Beschluss über die Höhe der Beiträge

- 1 Der Gemeinderat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge.
- 2 Er überprüft die Höhe der Beiträge periodisch.
- 3 Die Verwaltungskommission der Pensionskasse stellt Antrag und begründet ihn. Der Gemeinderat kann vom Antrag abweichen.

Analog Kanton. Im Kanton beschliesst der Regierungsrat die Höhe der Beiträge durch Beschluss (RRB). Es wird ausdrücklich gesagt, dass er sie nicht „nur“ genehmigt, sondern *beschliesst*.

Die Regelung schöpft den Spielraum weitgehend aus, den die Gemeinde als Träger-Gemeinwesen der Pensionskasse heute noch hat: Nach Artikel 50 Absatz 2 BVG darf die Gemeinde nur noch entweder Bestimmungen über die Finanzierung oder Bestimmungen über die Leistungen erlassen, aber nicht beides.

Die Regelung bedeutet im Ergebnis, dass die Verwaltungskommission dem Gemeinderat beantragt, wie die Beitragstabelle aussehen soll, die im Anhang der Vorsorgeverordnung abgedruckt wird. Ist der Gemeinderat mit dem Antrag einverstanden, so beschliesst er die Beiträge wie beantragt. Ist er nicht einverstanden, so wird er in aller Regel wegen zahlreicher Verflechtungen nicht eine *andere* Beitragstabelle beschliessen können, sondern er wird die Angelegenheit an die Verwaltungskommission zurückreichen, mit dem Auftrag zur Überarbeitung.

Art. 17

Unterdeckung

- 1 Während der Dauer einer Unterdeckung kann die Pensionskasse

- a) von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden Sanierungsbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Dabei muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmenden;
- b) von Rentenbezüglern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet;
- c) den Mindestzinssatz nach BVG während höchstens fünf Jahren um höchstens 0,5 Prozent unterschreiten, sofern sich die Massnahmen gemäss den Buchstaben a und b als ungenügend erweisen.

- 2 Einzelheiten und Besonderheiten richten sich nach der Vorsorgeverordnung der Pensionskasse.

- 3 Über die Sanierungsbeiträge beschliesst der Gemeinderat. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse stellt ihm Antrag und begründet diesen. Der Gemeinderat kann vom Antrag abweichen.

Weitgehende Übernahme von Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG.

Analog Kanton (Art. 25 PKG).

Finanzhaushaltrechtlich ist zu beachten, dass möglicherweise zusätzlich ein Kreditbeschluss eines anderen Organs erforderlich ist. Diese Frage ist im Einzelfall, aufgrund der konkreten Konstellation, zu beantworten.

V. Organisation

1. Organe

Art. 18

- 1 Die Pensionskasse verfügt über die folgenden Organe:
- a) die Verwaltungskommission,
 - b) die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, sofern das Mandat nicht an Dritte erteilt wird.
- 2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen und nach den Bestimmungen des anwendbaren Erlasses der Pensionskasse.

Analog Kanton.

Eine Hauptversammlung ist nicht mehr vorgesehen.

Buchstabe b: Wie bisher.

2. Verwaltungskommission

Art. 19

- Zusammensetzung und Wahl
- 1 Die Verwaltungskommission besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitnehmenden- und die Arbeitgeberseite.
- 3 Frauen und Männer sind sowohl auf der Arbeitnehmenseite wie auch auf der Arbeitgeberseite je mit mindestens einer Person vertreten.
- 4 Die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5 Der Gemeinderat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Verwaltungskommission.
- 6 Die Arbeitnehmenden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter gemäss der Wahlverordnung der Verwaltungskommission.
- „Angemessen“ ist eine bewusst offene Formulierung; massgebend werden unter anderem die Anzahl Mitarbeitende der angeschlossenen Arbeitgeber und die aktuellen Verhältnisse in der Verwaltungskommission sein.

Siehe auch Art. 51 BVG.

Art. 20

- Amtsdauer
- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach den Gemeinderatswahlen.
- 2 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Nahe am bisherigen Artikel 17.

Art. 21

- Aufgaben und Befugnisse
- 1 Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung wahr. Ihr obliegen die Aufgaben, die Befugnisse und die Verantwortung, die dem paritätischen Organ gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zukommen.
- 2 Sie erlässt ausführendes Recht.
- Grundlage für ausführende Verordnungen der Verwaltungskommission.

3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Art. 22

Geschäftsführerin
oder Geschäftsführer

- 1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte; sie oder er ist verantwortlich für die gesamte administrative, fachliche und personelle Leitung der Pensionskasse.
- 2 Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

Analog Kanton.

VI. Personalrecht

Art. 23

Grundsatz

- 1 Auf das Arbeitsverhältnis mit dem Personal der Pensionskasse findet inhaltlich das Personalrecht der Einwohnergemeinde Köniz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2 Betreffend die Zuständigkeiten in Personalsachen gilt das Personalrecht der Einwohnergemeinde Köniz sinngemäss; insbesondere gilt:
 - a) Wo im Personalrecht der Gemeinderat als zuständig bezeichnet wird, liegt bei der Pensionskasse die Zuständigkeit bei der Verwaltungskommission;
 - b) Anstellungsbehörde für das gesamte Personal der Pensionskasse ist die Verwaltungskommission;
 - c) die übrigen Zuständigkeiten kann die Verwaltungskommission durch Beschluss dem Präsidium, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zuweisen.

VII. Datenschutz

Art. 24

- 1 Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) [Fussnote: BSG 152.04].
- 2 Soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden.
- 3 Die Arbeitgeber sind berechtigt, der Pensionskasse die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern. Zur Zeit findet noch keine solche Datenübergabe statt.

VIII. Besondere Bestimmung

Art. 25

Externe Mitgliedschaft

Die Vorsorgeverordnung der Pensionskasse kann vorsehen, dass versicherte Personen nach Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses beziehungsweise nach dem Ausscheiden aus dem Amt als externe Mitglieder bei der Pensionskasse versichert bleiben können, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. Die Beiträge gehen vollumfänglich zu Lasten des externen Mitglieds.

Genau wie Artikel 12 des bisherigen Reglements.

IX. Übergangsbestimmungen

1. Anwendbares Recht

Art. 26

Für die Rentenbeziehenden gilt – einschliesslich mit der Rente verbundener Anwartschaften – das Recht, das im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs galt.

2. Anfangs-Alterskapital

Art. 27

- 1 Die Pensionskasse schreibt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements jeder aktiven versicherten Person ein Anfangs-Alterskapital gut.
- 2 Seine Höhe entspricht der Austrittsleistung, berechnet nach den Erläsen und dem Vorsorgeplan, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gegolten haben.
- 3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die am 31. Dezember 2015 arbeitsunfähig oder bei der IV angemeldet sind. Sollte eine am 31. Dezember 2015 arbeitsunfähige oder bei der IV angemeldete Person später aufgrund dieser Arbeitsunfähigkeit bzw. basierend auf der Verfügung zur hängigen IV-Abklärung invalid werden, so werden im Umfang der Invalidität die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen angewendet.

3. Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes

Art. 28

- 1 Mit Beschluss vom 14. Juni 2015 hat die Einwohnergemeinde Köniz eine Schuld gegenüber der Pensionskasse zur Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes anerkannt.
- 2 Die Gemeinde amortisiert und verzinst die anerkannte Schuld.
- 3 Die jährliche Amortisation beträgt einen Zehntel des ursprünglich geschuldeten Betrags und ist per 31. Dezember des laufenden Jahres fällig.
- 4 Die jährliche Verzinsung der per 1. Januar bestehenden Restschuld ist per 31. Dezember des gleichen Jahres fällig. Der Zinssatz beträgt 2,75 % pro Jahr.
- 5 Abweichend von den Absätzen 3 und 4 können der Gemeinderat und die Verwaltungskommission der Pensionskasse eine vorzeitige Amortisation vereinbaren.

Der Zinssatz von 2,75 % deckt den technischen Zinssatz des Rentendeckungskapitals. Daraus ergibt sich auch, dass der Zinssatz über die ganze Laufzeit der Schuldanererkennung unverändert bleiben kann.

Absatz 5 gibt dem Gemeinderat die Kompetenz, nach seinem Ermessen eine vorzeitige Amortisation zu vereinbaren und den dafür notwendigen Kredit zu sprechen. Es ist sinnvoll, diesen Spielraum zu schaffen, weil zur Zeit die genauen Spielregeln für den Übergang zu HRM 2 noch nicht feststehen. Je nachdem, wie der Kanton diese Spielregeln ausgestaltet, würde sich allenfalls eine vorzeitige Amortisation aufdrängen.

4. Kapitaleinlage für versicherte Personen mit Jahrgang 1953–1960

Art. 29

- 1 Die Gemeinde leistet eine Kapitaleinlage für jede aktive versicherte Person, die
 - a) bei der Einwohnergemeinde Köniz, beim Verein Könizer Bibliotheken, beim Verein Musikschule der Gemeinde Köniz, beim Verein Kibe Region Köniz, beim Verein Chinderhuus, beim Verein Bernau oder beim Gemeindeverband Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland angestellt ist oder die Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Köniz ist,
 - b) die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Reglements und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bei der Pensionskasse versichert war und ist,
 - c) die im Zeitraum von Anfang 1953 bis Ende 1960 geboren wurde
 - d) und die beim Inkrafttreten dieses Reglements mindestens fünf Jahre Anstellungszeit aufweist; die Anstellungszeit berechnet sich bei allen Personen nach Artikel 4 der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Köniz.

Die Kapitaleinlage wird im Parlamentsantrag näher erläutert.

- 2 Die Kapitaleinlage wird für jede berechnete Person errechnet, und zwar so, dass das Alterskapital (Art. 27) und die Kapitaleinlage unter Annahme einer Verzinsung von 3% sicherstellen sollen, dass die berechnete Person im Alter 65 nach dem neuen Vorsorgeplan und den diesem zugrundeliegenden Modellannahmen die gleich hohe Altersrente erreichen wird wie im Alter 63 nach dem bisherigen Vorsorgeplan und den diesem zugrundeliegenden Modellannahmen.
- 3 Die Berechnungen erfolgen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse am Tag des Inkrafttretens dieses Reglements.
- 4 Die Kapitaleinlage wird als einmalige Einlage zugunsten des Alterskapitals der versicherten Person geleistet.

5. Pensionierung von versicherten Personen mit Jahrgängen 1953 und 1954 in den Jahren 2016 und 2017

Art. 30

- 1 Versicherten Personen der Jahrgänge 1953 und 1954, die sich in den Jahren 2016 oder 2017 pensionieren lassen, wird die Renteneinbusse, die sie durch den Wechsel ins Beitragsprimat erfahren, wie folgt ausgeglichen:
- 2 Bei einer Pensionierung im Jahr 2016 wird die Differenz der Altersrente, berechnet nach neuem Vorsorgeplan, zur Altersrente, berechnet nach bisherigem Vorsorgeplan, vollständig ausgeglichen.
- 3 Bei einer Pensionierung im Jahr 2017 wird die Differenz der Altersrente, berechnet nach neuem Vorsorgeplan, zur Altersrente, berechnet nach bisherigem Vorsorgeplan, zur Hälfte ausgeglichen.

- 4 Bei einer Pensionierung im Jahr 2018 oder später erfolgt kein Ausgleich.

6. Übergangsregelung tiefe Löhne

Art. 31

- 1 Versicherte, deren Löhne unter 3/4 der maximalen Altersrente liegen, deren AHV-Jahreslohn aber den minimalen koordinierten Lohn gemäss BVG übersteigt und die aufgrund dieser Möglichkeit per 31. Dezember 2015 der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren, bleiben sinngemäss der Vorsorge gemäss diesem Reglement und den Verordnungen der Pensionskasse unterstellt.
- 2 Versicherte, deren Löhne unter 3/4 der maximalen AHV-Altersrente liegen, deren AHV-Jahreslohn aber den minimalen koordinierten Lohn gemäss BVG übersteigt und die bisher der separaten BVG-Vorsorge bei der Axa Winterthur versichert waren, werden per 1. Januar 2016 in

Der Zinssatz von 3% ist der Zinssatz, mit dem während der aktiven Zeit gemäss Modell die Altersguthaben verzinst werden.

Mit der Formulierung „sicherstellen sollen“ ist Folgendes gemeint: Die Kapitaleinlage wird so bemessen, dass das Ziel erreicht wird, falls die Modellannahmen unter Zugrundelegung der individuellen Verhältnisse jeder einzelnen versicherten Person eintreffen. Eine Garantie dafür, dass das Ziel erreicht wird, wird nicht gegeben.

Auch der Ausgleich nach Artikel 30 dient der Abfederung vieler Aspekte des Primatwechsels. Ein Aspekt, der mit der Kapitaleinlage nach Artikel 29 nicht abgedeckt wird, ist der Umstand, dass die Arbeitnehmenden gemäss neuem Vorsorgeplan zwei Jahre länger arbeiten müssen, um ihre höchstmögliche Altersrente zu erreichen. Das erscheint für die Jahrgänge 1953 und 1954 als besonders stossend: Sie erreichen ihr 63. Altersjahr im Jahr 2016 bzw. 2017, befassen sich bereits konkret mit der Planung ihrer bevorstehenden Pensionierung und werden möglicherweise von den negativen Auswirkungen des Primatwechsels überrascht. Mit Artikel 30 soll für sie ein zusätzlicher Ausgleich geschaffen werden, und sie sollen mehr Zeit für ihre Entscheidungsfindung erhalten.

Der Ausgleich nach Artikel 30 wird (soweit ein Anspruch darauf besteht) von der Pensionskasse vorgenommen und auch von ihr finanziert.

die Pensionskasse aufgenommen und den Bestimmungen dieser Vorsorgeverordnung unterstellt, es sei denn, sie haben vor Inkrafttreten des neuen Rechts erklärt, dass sie auf die Aufnahme verzichten.

3 Für Versicherte, deren Löhne unter 3/4 der maximalen Altersrente liegen, sind ab dem 1. Januar 2016 keine Neuunterstellungen unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement und den ausführenden Verordnungen mehr möglich.

7. Abgeltungen gemäss bisheriger Vorsorgeverordnung

Art. 32

Abgeltungen gemäss Artikel 44c der bisherigen Vorsorgeverordnung, die bis zum 31. Dezember 2015 nicht ausbezahlt wurden, werden den betreffenden versicherten Personen per 1. Januar 2016 samt Zins zusätzlich dem Alterskapital gutgeschrieben.

8. Weiterführen einer bisherigen Übergangsregelung

Art. 33

Für Frauen, die am 1. Januar 1990 bereits in der Pensionskasse versichert waren, wird der Rentensatz zum Rücktrittsalter 62 gemäss den Statuten vom 1. Januar 1986 garantiert. Zu diesem Zweck wird der garantierte Rentensatz im Alter 62 festgehalten und bei Pensionierung im Alter 62 bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt.

X. Finanzhaushaltrechtliche Bestimmungen

Art. 34

Der Gemeinderat bewilligt die mit der Schuldanererkennung, deren Amortisation und deren Verzinsung verbundenen Ausgaben.

Der Beschluss des Stimmvolks gibt für die Schuldanererkennung keinen Frankenbetrag an. Der Gemeinderat wird den genauen Frankenbetrag per 1.1.2016 beschliessen müssen.

Der Vollständigkeit halber: Für die Kapitaleinlage nach Artikel 29 beschliesst das Stimmvolk den Kredit (Frankenbetrag), und der ganze Betrag fliesst Anfang 2016 an die Pensionskasse. Somit braucht es dafür keine weiteren Beschlüsse.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 35

Das Reglement vom 15. November 2010 über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz wird aufgehoben.

Art. 36

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Inkrafttreten

Aufhebung von Erlassen

Zuständigkeit für Ausgaben

Personalreglement vom 21. März 2011, Änderung. ENTWURF

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Art. 19

Ende ohne
Kündigung

1 Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) am Ende des Monats, in dem die Mitarbeitenden das ordentliche Rentenalter gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erreichen;
- b) bei Invalidität auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Invalidität durch die Invalidenversicherung im Umfang des Invaliditätsgrades;

*Marginalie
unverändert.*

Art. 19

1 Einleitungssatz unverändert

- a) am Ende des Monats, in dem die Mitarbeitenden das 65. Altersjahr vollenden;
- b) im Zeitpunkt, in dem die Rechtskraft der Feststellung der Invalidität durch die Invalidenversicherung eintritt, und zwar im Umfang des Invaliditätsgrades;

Erläuterung: Korrektur (klarere Formulierung) ohne inhaltliche Änderung. Es besteht kein Zusammenhang zum Primatwechsel.

- c) *unverändert;*
- d) *unverändert.*

2 Mitarbeitende, die das Rentenalter erreicht haben, können privatrechtlich weiter angestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Weiteranstellung besteht nicht.

2 *Unverändert.*

Art. 30

- 1 Eine Reduktion des Beschäftigungsgrads, die ab dem Erreichen des 60. Altersjahres erfolgt und bei welcher Altersleistungen der Pensionskasse beansprucht werden, gilt als Teilpensionierung.
- 2 Mitarbeitende haben ihr Gesuch um Teilpensionierung mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat verfügt die Teilpensionierung, wenn die zuständigen Direktionsvorstehenden zustimmen und wenn der Beschäftigungsgrad danach noch mindestens 40 % beträgt.
- 3 Wird die Teilpensionierung gewährt, so kann der Beschäftigungsgrad später nicht mehr geändert werden.
- 4 Die vorsorgerechtlichen Folgen einer Teilpensionierung sind im übergeordneten Recht und in den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung geregelt.
- 5 Mitarbeitende, die um eine Frühpensionsrente gemäss Artikel 69 ersuchen, haben jenes Gesuch gleichzeitig mit dem Gesuch um Teilpensionierung einzureichen. Lehnt der Gemeinderat ein Gesuch um eine Frühpensionsrente ab, so eröffnet er diese Verfügung vorgängig und gibt den Mitarbeitenden die Gelegenheit, das Gesuch um Teilpensionierung binnen Monatsfrist zurückzuziehen.

*Marginalie
unverändert*

Art. 30

- 1 „60.“ wird ersetzt durch „58.“
- 2 Mitarbeitende haben ihr Gesuch um Teilpensionierung mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat verfügt die Teilpensionierung, wenn die zuständigen Direktionsvorstehenden zustimmen.
- 3 *Aufgehoben.*
- 4 *Unverändert.*
- 5 *Unverändert.*

PENSIONSKASSE DES PERSONALS DER EINWOHNERGEMEINDE KÖNIZ

**VORSORGEVERORDNUNG - VK BEREINIGT
22.08.2014**

BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

1 In dieser Vorsorgeverordnung werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

PK	Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz
AHVG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	<i>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts</i>
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Arbeitsunfähigkeit	Zeitpunkt, an welchem die versicherte Person arbeitsunfähig wird
Erwerbsunfähigkeit	Zeitpunkt, an welchem die versicherte Person Anspruch auf Rentenleistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung hat
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Ordentliches AHV-Alter	Ordentliches Rentenalter bei der AHV
Anspruchsberechtigte	Personen, die auf Leistungen gemäss Kapitel 3 und 4 Leistungsansprüche geltend machen oder besitzen

(Beitrags-)Inkasso

Der Arbeitgeber schuldet der PK Köniz die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge). Sie werden durch die PK Köniz monatlich in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum Ende des Folgemonats, für den sie geschuldet sind (BVG Art. 66).

- 2 In der vorliegenden Vorsorgeverordnung sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1.1	Grundlage, Primat	1
Art. 1.2	Name und Sitz	1
Art. 1.3	Zweck	1
Art. 1.4	Anschlüsse	1
Art. 1.5	Verhältnis zum BVG und Aufsicht	1
Art. 1.6	Vorsorgeverordnung	2
Art. 1.7	Gliederung der Vorsorge	2
Art. 1.8	Kreis der versicherten Personen	2
Art. 1.9	Meldepflichten	3
Art. 1.10	Beginn der Vorsorge, Anmeldung	4
Art. 1.11	Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte	4
Art. 1.12	Beurlaubung	5
Art. 1.13	Massgebender Lohn	5
Art. 1.14	Versicherter Lohn	5
Art. 1.15	Massgebendes Alter	6
Art. 1.16	Information	6
KAPITEL 2	FINANZIERUNG	7
Art. 2.1	Grundsatz	7
Art. 2.2	Beitragspflicht	7
Art. 2.3	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	7
Art. 2.4	Höhe der Beiträge	8
Art. 2.5	Verwendung der Beiträge	8
Art. 2.6	Anpassung der Beiträge	8
Art. 2.7	Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen	9
Art. 2.8	Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen	9
Art. 2.9	Einkauf, Einkaufsbegrenzung	9
Art. 2.10	Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt	10
Art. 2.11	Gemeinsame Bestimmungen für Einkäufe	10
Art. 2.12	Arbeitgeberbeitragsreserven	11
Art. 2.13	Unterdeckung	11
Art. 2.14	Versicherungstechnische Rückstellungen	12
Art. 2.15	Vermögensanlagen	12
KAPITEL 3	ALTERSVORSORGE	13
Art. 3.1	Rücktrittsalter, Pensionierung	13
Art. 3.2	Altersrente	13
Art. 3.3	Teil-Altersrente	13
Art. 3.4	Kapitalabfindung	14
Art. 3.5	Alterskapital, Verzinsung	14
Art. 3.6	Altersbeitrag	15
Art. 3.7	Umwandlungssatz	15
Art. 3.8	Überbrückungsrente	15
Art. 3.9	Alters-Kinderrente	16

KAPITEL 4	RISIKOVORSORGE	17
Art. 4.1	Invalidenleistungen.....	17
Art. 4.1.1	Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.....	17
Art. 4.1.2	Invalidenrente mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	18
Art. 4.1.3	Ergänzende Bestimmungen bei Teilinvalidität.....	18
Art. 4.1.4	Invaliden-Kinderrente.....	19
Art. 4.2	Todesfallleistungen.....	19
Art. 4.2.1	Ehegatten-/Partnerrente, Kapitalabfindung	19
Art. 4.2.2	Lebenspartnerrente	20
Art. 4.2.3	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten/ehemaligen eingetragener Partner	21
Art. 4.2.4	Waisenrenten	21
Art. 4.2.5	Todesfallkapital bei Fehlen von Ehegatten-/Partnerrente.....	22
KAPITEL 5	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN	23
Art. 5.1	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	23
Art. 5.2	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen	23
Art. 5.3	Vorleistungspflicht	24
Art. 5.4	Subrogation	24
Art. 5.5	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	24
Art. 5.6	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	24
Art. 5.7	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	25
Art. 5.8	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort.....	25
Art. 5.9	Anspruchsbegründung.....	25
Art. 5.10	Abtretung und Verpfändung.....	25
Art. 5.11	Wohneigentumsförderung	25
KAPITEL 6	FREIZÜGIGKEITSFALL.....	27
Art. 6.1	Austrittsleistung	27
Art. 6.2	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	27
Art. 6.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	27
Art. 6.4	Barauszahlung.....	27
Art. 6.5	Abrechnung und Information.....	28
Art. 6.6	Berechnung der Austrittsleistung	28
Art. 6.7	Austrittsleistung	29
Art. 6.7.1	Alterskapital.....	29
Art. 6.7.2	Mindestbetrag.....	29
Art. 6.7.3	Altersguthaben nach BVG	29
Art. 6.8	Weiterführung der Risikoleistungen	29
Art. 6.9	Ehescheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.....	30
Art. 6.10	Teilliquidation	30
KAPITEL 7	ORGANISATION, VERWALTUNG, KONTROLLE	31
Art. 7.1	Verwaltungskommission	31
Art. 7.1.1	Aufgaben	31
Art. 7.1.2	Paritätische Verwaltung	31
Art. 7.1.3	Sitzungen	32

Art. 7.1.4	Beschlüsse	32
Art. 7.2	Geschäftsführer	32
Art. 7.3	Revisionsstelle.....	32
Art. 7.4	Experte für berufliche Vorsorge	33
Art. 7.5	Aufsicht.....	33
KAPITEL 8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35
Art. 8.1	Bearbeiten von Personendaten	35
Art. 8.2	Verjährung von Ansprüchen	35
Art. 8.3	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen.....	35
Art. 8.4	Schweigepflicht.....	36
Art. 8.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand.....	36
Art. 8.6	Verordnungsänderungen	36
KAPITEL 9	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	37
Art. 9.1	Regelung von Übergangsbestimmungen	37

Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Grundlage, Primat

- 1 Die Verwaltungskommission erlässt in Ausführung von Art. 2 des Reglements über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Pensionskassenreglement) die vorliegende Vorsorgeverordnung.
- 2 Die Pensionskasse berechnet die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat.

Art. 1.2 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz“ besteht eine öffentlich rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Köniz mit eigener Rechtspersönlichkeit (nachstehend „Pensionskasse“ genannt) und Sitz in Köniz.

Art. 1.3 Zweck

- 1 Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG (Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden und die Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Köniz, für die Arbeitnehmenden der angeschlossenen Institutionen (nachstehend generell „Arbeitgeber“ genannt), sowie für die Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2 Die Pensionskasse kann über die BVG-Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

Art. 1.4 Anschlüsse

- 1 Der Anschluss einer Institution erfolgt aufgrund eines schriftlichen Anschlussvertrags, der der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 2 Ein Anschlussvertrag kann nur aufgelöst werden, wenn neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers die Pensionskasse verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.
- 3 Werden im Rahmen eines Anschlussvertrages von dieser Vorsorgeverordnung abweichende Regelungen gewährt, so werden diese im für den betreffenden Anschlussvertrag massgebenden Anhang zur Vorsorgeverordnung festgehalten.

Art. 1.5 Verhältnis zum BVG und Aufsicht

- 1 Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).
- 2 Die Pensionskasse ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
- 3 Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Pensionskasse führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist

das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich. Als Bestandteile dieses Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem BVG-Mindestzins liegt.

Art. 1.6 Vorsorgeverordnung

- 1 Die Vorsorgeverordnung wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.
- 2 Die Vorsorgeverordnung regelt auf Grundlage des Pensionskassenreglements die Finanzierung, die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Prüfung der Pensionskasse.
- 3 Die Verwaltungskommission kann auch ergänzende Verordnungen bzw. Richtlinien und Weisungen erlassen.
- 4 In Fällen, in denen die Vorsorgeverordnung keine oder ungenaue Bestimmungen enthält, trifft die Verwaltungskommission eine dem Vorsorgezweck und den Bestimmungen der Vorsorgeverordnung möglichst angepasste Regelung.

Art. 1.7 Gliederung der Vorsorge

- 1 Die Vorsorge gliedert sich in eine Altersvorsorge im Sinne einer Spareinrichtung für die Sicherstellung der Altersleistungen und in eine Risikoversorge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität vor dem Rentenalter.

Art. 1.8 Kreis der versicherten Personen

- 1 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sämtliche von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch der Vorsorge im Rahmen dieser Vorsorgeverordnung zu unterstellen, falls sie das 17. Altersjahr vollendet haben und deren Jahreslohn den gemäss BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigt. Für die Unterstellung von Arbeitnehmern vorbehalten bleibt nachfolgender Absatz. Die der Vorsorge unterstellten Personen werden nachstehend geschlechtsunabhängig als "versicherte Personen" bezeichnet.
- 2 Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung zu unterstellen, wenn:
 - das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist die arbeitnehmende Person von dem Zeitpunkt an der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung unterstellt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist die arbeitnehmende Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung unterstellt; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist die arbeitnehmende Person ab Beginn des Arbeitsverhältnisses der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung unterstellt.

- 3 Folgende Arbeitnehmenden sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung ausgenommen:
 - Arbeitnehmende mit voller Erwerbsfähigkeit, deren massgebender Jahreslohn drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt; bei Arbeitnehmenden, die im Sinne der IV teilinvalid sind, wird diese Grenze entsprechend dem IV-Rentenanspruch angepasst;
 - Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - Arbeitnehmende, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat; vorbehalten bleibt Abs. 2 vorstehend;
 - Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.
- 4 Die Pensionskasse führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmenden für den Lohnanteil, den diese bei anderen als den der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern beziehen. Die Pensionskasse führt die Vorsorge nicht weiter für Arbeitnehmende, deren Anstellungs- oder Amtsverhältnis aufgelöst worden ist und die keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen gemäss dieser Vorsorgeverordnung haben.
- 5 Eine versicherte Person, die über 50 Jahre alt ist, kann bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit unverändertem versichertem Lohn für längstens zwei Jahre der Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung unterstellt bleiben, sofern sie nicht ein neues Arbeitsverhältnis antritt, für das sie der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG untersteht. Die versicherte Person hat neben dem persönlichen Beitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Kommt die versicherte Person vor Vollendung des 58. Altersjahres mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und die Austrittsleistung wird fällig. Kommt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so wird die Altersleistung fällig.

Art. 1.9 Meldepflichten

- 1 Der Arbeitgeber muss der Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind. Er muss ausserdem der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- 2 Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
- 3 Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung, Wiederverheiratung oder die Eintragung einer Partnerschaft einer versicherten Person;
 - die Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft einer versicherten Person;
 - die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV/IV/UVG/MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltetes Erwerbseinkommen);
 - die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
 - die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
 - der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers/einer Rentenbezügerin;
 - die Wiederverheiratung bzw. die Eintragung einer Partnerschaft eines Bezügers/einer Bezügerin einer Ehegatten-/Partnerrente bzw. einer Rente an die geschiedene Frau;
 - der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.
- 4 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Art. 1.10 Beginn der Vorsorge, Anmeldung

- 1 Die Unterstellung unter die Vorsorge der Pensionskasse beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für die Altersvorsorge.
- 2 Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

Art. 1.11 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

- 1 Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Untersuchung, deren Kosten zu Lasten der Pensionskasse gehen, abhängig gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge der Pensionskasse kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, können die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt oder ein Vorbehalt ausgesprochen werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, entfällt der Vorbehalt. Tritt das dem Vorbehalt unterliegende Risiko während der Vorbehaltsdauer ein, so werden bis zum Ende der Vorsorge keine dem Vorbehalt unterliegenden Leistungen erbracht. Der Teil des Vorsorgeschutzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

- 2 Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

Art. 1.12 Beurlaubung

- 1 Ein unbezahlter Urlaub von bis zu einem Monat ist der Pensionskasse nicht zu melden. Die Vorsorge wird im gleichen Umfang wie vor dem unbezahlten Urlaub weitergeführt. Das Inkasso bleibt unverändert.
- 2 Ein unbezahlter Urlaub mit einer Dauer von mehr als einem und höchstens zwölf Monaten ist der Pensionskasse vor Beginn des Urlaubs zu melden. Bei unbezahltem Urlaub von nicht mehr als zwölf Monaten bleibt das Vorsorgeverhältnis mindestens für die Vorsorge bei Tod und Invalidität bestehen. Die Inkassodetails sind im Artikel Beitragspflicht geregelt.

Art. 1.13 Massgebender Lohn

- 1 Die Löhne werden vom Arbeitgeber auf einen bestimmten Stichtag hin überprüft und allenfalls angepasst (massgebender Stichtag für generelle Lohnanpassungen). Der massgebende Jahreslohn entspricht dem an diesem Stichtag gültigen massgebenden Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), bzw. dem bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Jahreslohn gemäss AHV. Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einem der angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 2 Der massgebende Lohn kann auch
 - aufgrund des letzten Jahreslohnes festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
 - falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
- 3 Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge, werden in jedem Fall weggelassen (z.B. Sozialzulagen, Vergütung für Überstunden, Dienstaltersgeschenke, Nebenbezüge, usw.).
- 4 Pro Arbeitgeber ist der massgebende Lohn bzw. eine im vorstehenden Sinne abweichende Regelung abschliessend zu definieren. Dieser massgebende Lohn muss im für den betreffenden Anschlussvertrag massgebenden Anhang zur Vorsorgeverordnung umschrieben sein. Fehlt eine solche Definition, so richtet sich der massgebende Lohn nach Absatz 1.

Art. 1.14 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn vermindert um einen Koordinationsbetrag.

- 2 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert.
- 3 Der versicherte Lohn beträgt mindestens ein Achtel und maximal das Zehnfache der im Berechnungszeitpunkt gültigen maximalen AHV-Altersrente.
- 4 Änderungen des massgebenden Lohnes werden jeweils sofort berücksichtigt.
- 5 Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 6 Eine versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann auf ihr Verlangen die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.

Art. 1.15 Massgebendes Alter

- 1 Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Vorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ein nächst höheres Alter wird jeweils am 1. Januar erreicht.
- 2 Bei vorzeitigen oder aufgeschobenen Alterspensionierungen gilt das auf ganze Monate genau ermittelte Alter am Berechnungstichtag. Angebrochene Monatsteile werden nicht berücksichtigt.

Art. 1.16 Information

- 1 Die Pensionskasse informiert die versicherten Personen jährlich über
 - die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Alterskapital;
 - die Austrittsleistung gemäss Vorsorgeverordnung und das Altersguthaben nach BVG;
 - die Organisation und die Finanzierung;
 - die Mitglieder der Verwaltungskommission.
- 2 Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben.

Kapitel 2 FINANZIERUNG

Art. 2.1 Grundsatz

- 1 Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers, der versicherten Personen und durch die Erträge des Pensionskassenvermögens finanziert.

Art. 2.2 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss dieser Vorsorgeverordnung. Bei einem Eintritt in der ersten Monatshälfte bis und mit dem 15. Tag ist der volle Monatsbeitrag geschuldet, bei einem Eintritt in der zweiten Monatshälfte ab dem 16. Tag ist für den laufenden Monat kein Beitrag geschuldet, der erste Beitrag ist für den Folgemonat geschuldet.
- 2 Die Beitragspflicht dauert bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Wird einer versicherten Person eine Invalidenrente gemäss dieser Vorsorgeverordnung, gemäss UVG oder MV ausbezahlt, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Pensionskasse. Eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt bei Invalidität nur, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt.
- 3 Hat die Pensionskasse nachträglich eine Invalidenrente an eine bereits ausgetretene Person auszurichten, sind die Beiträge für die Zeit vom Austritt bis zum Eintritt des Vorsorgefalls durch die versicherte Person geschuldet. Kommt die Person der Beitragspflicht nicht nach, so kürzt die Pensionskasse die Leistungen.
- 4 Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal einem Monat läuft die Beitragspflicht unverändert weiter.
- 5 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat läuft die Beitragspflicht nur für den Risikobeitrag unverändert weiter und eine Weiteräufung des Sparkapitals erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht. Die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberberrisikobeiträge sind von der beurlaubten Person geschuldet. Die versicherte Person kann verlangen, dass sie bei einem mehr als einen Monat dauernden unbezahlten Urlaub auch der Altersvorsorge unterstellt bleibt. In diesem Fall schuldet die beurlaubte Person für die Dauer des unbezahlten Urlaubs zusätzlich zum Risikobeitrag auch die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge

Art. 2.3 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Der Arbeitgeber zieht den versicherten Personen deren Anteil monatlich vom Lohn ab. Die gesamten Beiträge sind monatlich zu überweisen. Der Arbeitgeber überweist die Beiträge bis jeweils Ende des Folgemonats für den die Beiträge geschuldet sind. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der

Pensionskasse Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang festgehalten.

- 2 Der Arbeitgeber schuldet auch die Beiträge im Falle von unbezahltem Urlaub. Die Abrechnung erfolgt mit der letzten Lohnabrechnung vor Antritt des unbezahlten Urlaubs. Die Beiträge sind vorschüssig zu bezahlen. Es erfolgt keine Verzinsung.
- 3 Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes bei Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, sind, soweit sie den Lohnanteil, der nicht durch die verbleibende Erwerbstätigkeit versichert ist, betreffen, von der Beitragsparität ausgenommen und sind vollständig durch die versicherte Person zu bezahlen. Diese Beiträge werden vom Arbeitgeber vom verbleibenden Lohn abgezogen und zusammen mit den übrigen Beiträgen überwiesen.
- 4 Die versicherte Person, welche im Sinne von Art. 1.8 Abs. 5 freiwillig der Vorsorge unterstellt bleibt, schuldet der Pensionskasse die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Art. 2.4 Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers ist im Anhang festgehalten.
- 2 Der Beitrag eines Arbeitgebers muss in der gleichen Periode mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.
- 3 Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden keine Beiträge mehr erhoben.
- 4 Freie Mittel können durch Beschluss der Verwaltungskommission zur befristeten Beitragsreduktion oder Beitragsbefreiung eingesetzt werden. Ein solcher Beschluss muss in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen Lage, aufgrund eines versicherungstechnischen Gutachtens sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge erfolgen. Die Erfüllung des Vorsorgezweckes muss gewährleistet sein. Die Fortschreibung der Austrittsleistung ist so vorzunehmen, wie wenn keine vorübergehende Beitragsreduktion oder –befreiung stattfinden würde.

Art. 2.5 Verwendung der Beiträge

- 1 Die Beiträge werden wie folgt verwendet:
 - Altersbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge;
 - Risikobeitrag zur Finanzierung der Leistungen bei Tod und Invalidität vor Pensionierung und zur Finanzierung der Abgabe an den Sicherheitsfonds.
- 2 Die Verwaltungskosten sind im Anhang geregelt.

Art. 2.6 Anpassung der Beiträge

- 1 Der Gemeinderat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge.
- 2 Er überprüft die Höhe der Beiträge periodisch.

- 3 Die Verwaltungskommission der Pensionskasse stellt Antrag und begründet ihn. Der Gemeinderat kann vom Antrag abweichen.

Art. 2.7 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

- 1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Pensionskasse einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen nicht zur Anwendung.
- 2 Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
- 3 Die Pensionskasse kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.

Art. 2.8 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

- 1 Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Pensionskasse einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.
- 2 Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Pensionskasse zu melden. Er hat der Pensionskasse die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.
- 3 Die Pensionskasse kann das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschatzerhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

Art. 2.9 Einkauf, Einkaufsbegrenzung

- 1 Die versicherte Person und die Arbeitgeber können vor Eintritt eines Vorsorgefalles, jederzeit, Altersleistungen einkaufen, sofern das Alterskapital nicht der Summe der seit 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt möglichen Altersbeiträge (Skala im Anhang) entspricht oder diesen Betrag übersteigt (auf Basis des im Einkaufszeitpunkt versicherten Lohnes).
- 2 Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Alterskapital im Einkaufszeitpunkt und dem Kapital, das der Summe der möglichen Altersbeiträge seit dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt auf Basis des versicherten Lohnes im Einkaufszeitpunkt entspricht (massgebende Skala im Anhang). Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, sowie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse übertragen werden mussten, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der

Pensionskasse verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Art. 2.10 Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt

- 1 Die versicherte Person und die Arbeitgeber können, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern die versicherte Person in die maximalen ordentlichen Leistungen eingekauft ist und keine WEF-Vorbezüge getätigt bzw. diese vollständig zurückbezahlt hat, ab Erreichen des 45. Altersjahres zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Massgebend ist die Einkaufsskala Einkäufe vorzeitige Pensionierung (Zusatzkonto) im Anhang.
- 2 Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse übertragen werden mussten, sowie Alterskapitalien, die das maximal mögliche Alterskapital gemäss dieser Vorsorgeverordnung übersteigen, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.
- 3 Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung geleistet und lässt sie sich nicht entsprechend dem getätigten Einkauf vorzeitig pensionieren, so dürfen ab Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters so lange keine Altersbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Alterskapital und das Zusatzkonto für vorzeitige Pensionierung zusammen die Summe der möglichen Einkäufe aus beiden Einkaufsskalen auf Basis des versicherten Lohnes im Einkaufszeitpunkt übersteigt (Skalen im Anhang).
- 4 Die von der Pensionskasse ausbezahlte Rente (oder das entsprechende Kapital) beträgt in jedem Fall höchstens 105% der im ordentlichen Rücktrittsalter möglichen Rente.

Art. 2.11 Gemeinsame Bestimmungen für Einkäufe

- 1 Die Einkaufssumme wird im vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 2 Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 3 Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug die Summe der möglichen Altersbeiträge seit dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt auf Basis des versicherten Lohnes im Einkaufszeitpunkt nicht übersteigen (Skala im Anhang). Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, sowie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse übertragen werden mussten, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden.
- 4 Die versicherte Person hat im Zusammenhang mit Einkäufen aller Art die steuerliche Abzugsfähigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse

lehnt jede Haftung für getätigte Einkäufe und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen ab.

Art. 2.12 Arbeitgeberbeitragsreserven

- 1 Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geäuftet worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen.
- 2 Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.
- 3 Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Pensionskasse gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

Art. 2.13 Unterdeckung

- 1 Bei Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.
- 2 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung
 - von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
 - von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder gemäss Vorsorgeverordnung nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.
- 3 Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach

BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

- 4 Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die von der Verwaltungskommission beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Pensionskasse keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Art. 2.14 Versicherungstechnische Rückstellungen

- 1 Die Pensionskasse führt versicherungstechnische Rückstellungen, welche in der Rückstellungsverordnung geregelt sind.
- 2 Die Höhe dieser Rückstellungen wird jährlich vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.

Art. 2.15 Vermögensanlagen

- 1 Das Vermögen der Pensionskasse wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Die Verwaltungskommission legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Pensionskasse in der Anlageverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz fest.

Kapitel 3 ALTERSVORSORGE

Art. 3.1 Rücktrittsalter, Pensionierung

- 1 Das ordentliche Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten nach Erreichen des 65. Altersjahres.
- 2 Die versicherte Person kann sich frühestens mit Vollendung des 58. Altersjahres teilweise oder ganz pensionieren lassen. Spätestens mit Vollendung des 70. (Frauen 69.) Altersjahres erfolgt die vollständige Pensionierung.
- 3 Eine Teilpensionierung ist möglich bei gleichzeitiger Reduktion des Beschäftigungsgrades.
- 4 Eine aufgeschobene Pensionierung nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ist nur möglich, wenn die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weitergeführt wird. Bei teilweiser Weiterführung, erfolgt für den nicht mehr mit einer Erwerbstätigkeit abgedeckten Teil der Altersvorsorge eine Teilpensionierung. Eine Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ist abhängig vom Einverständnis des Arbeitgebers.

Art. 3.2 Altersrente

- 1 Bei Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz (Anhang).
- 2 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Altersrente gemäss BVG.
- 3 Die vorzeitige Ausrichtung einer Altersleistung gilt nur in dem Masse als Vorsorgefall, als die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Im Fall der vorzeitigen Ausrichtung eines Teils der Altersleistung wird der Anspruch auf die Austrittsleistung entsprechend reduziert. Hat hingegen die versicherte Person das vorzeitige Rücktrittsalter im Moment ihres Austritts aus der Pensionskasse erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der Altersleistung möglich.
- 4 Macht eine Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, von der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes Gebrauch, so kann keine Altersleistung ausgerichtet werden.

Art. 3.3 Teil-Altersrente

- 1 Die versicherte Person kann, sofern noch kein Vorsorgefall gemäss dieser Vorsorgeverordnung eingetreten ist, nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad um mindestens einen Fünftel reduziert wird. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Massgebend für die Berechnungen ist der Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt unmittelbar vor der Teil-Pensionierung.
- 2 Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:

- a für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensionierte Person betrachtet;
 - b für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiv versicherte Person betrachtet.
- 3 Bei jeder nachträglichen Reduktion des Beschäftigungsgrades kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen. Eine zusätzliche Teil-Altersrente kann jedoch maximal einmal pro Jahr beantragt werden. Insgesamt sind maximal drei Teilschritte bis zur vollständigen Pensionierung möglich.
 - 4 Erhöht die versicherte Person ihren Beschäftigungsgrad wieder, verändert sich die Altersrente nicht. Der aktive Teil ist entsprechend anzupassen.

Art. 3.4 Kapitalabfindung

- 1 Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente oder Teilaltersrente eine teilweise Kapitalabfindung verlangen. Diese Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um 25% reduzieren. Die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten, die Alters-Kinderrenten wie auch die BVG-Leistungen werden in gleichem Ausmass reduziert. Die versicherte Person hat eine entsprechende Erklärung spätestens drei Monate vor der vorzeitigen, ordentlichen oder aufgeschobenen Pensionierung oder Teilpensionierung schriftlich, vom allfälligen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet, der Pensionskasse einzureichen. Die Zustimmung der Ehegattin / des Ehegatten (dasselbe gilt für die eingetragene Partnerschaft) ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten. Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt des ordentlichen oder angemeldeten vorzeitigen Altersrücktritts.
- 2 Die Anmeldung für die Kapitalabfindung hat folgende Daten verbindlich zu enthalten:
 - a. Gewünschter Prozentsatz der Kapitalabfindung (max. 25%).
 - b. Datum des gewünschten Altersrücktritts.
- 3 Wird der Beschäftigungsgrad einer versicherten Person, die im Rücktrittsalter steht, einseitig durch den Arbeitgeber reduziert, oder wird die Anstellung einseitig durch den Arbeitgeber aufgelöst, so kann die Option auf Kapitalabfindung ohne Einhaltung der Frist wahrgenommen werden.

Art. 3.5 Alterskapital, Verzinsung

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Alterskapital ersichtlich ist. Das Alterskapital setzt sich zusammen aus
 - den von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - den ordentlichen Einkäufen;
 - den zusätzlichen Einkäufen zum Ausgleich einer Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung;
 - den Altersbeiträgen;
 - dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins.

- 2 Der Zinssatz für die Verzinsung des Alterskapitals wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse durch die Verwaltungskommission festgelegt.
- 3 Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Alterskapitals am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Altersbeiträge werden nicht verzinst. Ein wegen aufgeschobener Pensionierung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weiterzuführendes Alterskapital wird analog weiterverzinst.
- 4 Der Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Alterskapitals bei Pensionierung hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen.

Art. 3.6 Altersbeitrag

- 1 Der Altersbeitrag ist altersabhängig und im Anhang festgehalten.

Art. 3.7 Umwandlungssatz

- 1 Die für die verschiedenen Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten. Der Umwandlungssatz beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Alterskapital zu Grunde gelegt werden.

Art. 3.8 Überbrückungsrente

- 1 Die versicherte Person kann während maximal 2 Jahren ab Rentenbeginn eine Überbrückungsrente in der Höhe von wahlweise 40% oder 80% der maximalen AHV-Altersrente beziehen. Der Anspruch auf Altersrente darf aufgrund des Bezugs der Überbrückungsrente um maximal 25% reduziert werden. Die versicherte Person kann frei wählen, in welchen aufeinanderfolgenden Jahren zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und dem ordentlichen Anspruchsbeginn der AHV-Altersrente sie diese Überbrückungsrente beziehen will. Der Anspruch auf die Überbrückungsrente endet mit dem ordentlichen Anspruchsbeginn der AHV-Altersrente.
- 2 Bei Pensionierung in 2 Schritten darf der Gesamtanspruch denjenigen nach Abs. 1 nicht übersteigen.
- 3 Die Überbrückungsrente wird je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und die versicherte Person finanziert, wobei eine Finanzierungspflicht des Arbeitgebers nur dann besteht, wenn auch die versicherte Person ihren gleich hohen Anteil an den Kosten finanziert. Die versicherte Person kann ihre Finanzierungspflicht entweder durch einen Einkauf oder in Form einer lebenslänglichen Kürzung ihrer späteren Ansprüche wahrnehmen. Im Rahmen eines Anschlussvertrages kann eine andere Finanzierungsregelung vorgesehen werden. Eine solche Finanzierungsregelung wird im für den betreffenden Anschlussvertrag massgebenden Anhang zur Vorsorgeverordnung geregelt.
- 4 Eine Kürzung der späteren Ansprüche erfolgt ab Rentenbeginn lebenslänglich. Die Kürzungssätze sind im Anhang festgehalten.

- 5 Ein Einkauf ist zwischen dem vollendeten 58. und vor dem vollendeten 63. Altersjahr, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate vor Bezugsbeginn möglich. Im Falle eines Einkaufs ist für die Bemessung der Überbrückungsrente in Abweichung von Absatz 1 nicht die aktuelle sondern die maximale AHV-Altersrente im Einkaufszeitpunkt massgebend. Die Einkaufssätze sind im Anhang festgehalten.
- 6 Stirbt eine versicherte Person, die einen Einkauf für Überbrückungsrente getätigt hat, vor dem Bezugsbeginn der Überbrückungsrente, wird der Einkaufsbetrag unverzinst an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 4.2.5. Abs. 2 ausgerichtet. Kann eine versicherte Person, die einen Einkauf für Überbrückungsrente getätigt hat, die Überbrückungsrente nicht beziehen, so wird der unverzinsten Einkaufsbetrag in eine lebenslänglich zahlbare Zusatzrente um- und zur ordentlichen Rente hinzugerechnet.
- 7 Die Arbeitgeber finanzieren ihren Anteil an jeder Überbrückungsrente, die neu zu laufen beginnt, durch einen einmaligen Beitrag. Er beträgt 50% des totalen Betrags der Rente über ihre ganze Laufzeit. Er wird am Ende des Kalenderjahrs fällig, in dem die Rente zu laufen beginnt.
- 8 Für weitere Jahre ohne AHV-Rentenanspruch kann die versicherte Person zulasten ihrer späteren Ansprüche eine Überbrückungsrente verlangen. Die Kürzung der späteren Ansprüche erfolgt ab Rentenbeginn lebenslänglich. Die Kürzungssätze sind im Anhang festgehalten.

Art. 3.9 Alters-Kinderrente

- 1 Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der laufenden Altersrente. Im Falle des Todes der versicherten Person, werden die Alters-Kinderrenten durch Alters-Waisenrenten abgelöst.
- 2 Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 3 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Kinderrente gemäss BVG.

Kapitel 4 RISIKOVORSORGE

Art. 4.1 Invalidenleistungen

Art. 4.1.1 Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

- 1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren.
- 2 Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die
 - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren;
 - als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren.
- 3 Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 % des entgangenen Lohnes. Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 26a BVG, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt bzw. beim Tod der versicherten Person.
- 4 Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.
- 5 Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

- 6 Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität vor Pensionierung erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Alterskapitals.
- 7 Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:
 - IV-Grad weniger als 40 Prozent Kein Anspruch
 - IV-Grad mindestens 40 Prozent Anspruch auf Viertelsrente
 - IV-Grad mindestens 50 Prozent Anspruch auf halbe Rente
 - IV-Grad mindestens 60 Prozent Anspruch auf Dreiviertelsrente
 - IV-Grad mindestens 70 Prozent Anspruch auf volle Rente
- 8 Die volle Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entspricht 60 % des versicherten Lohnes, welcher bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.
- 9 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 4.1.2 Invalidenrente mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

- 1 Das Alterskapital einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat, wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt und verzinst. Die Altersbeiträge werden bei einer Invalidität der versicherten Person von mindestens 40% mit Eintritt des Invaliditätsfalls entsprechend dem Rentenanspruch durch die Pensionskasse übernommen. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Pensionskasse bezieht oder beziehen würde, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40 % invalid ist. Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, dient als Berechnungsgrundlage für die Altersbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Alterskapital in eine Altersrente umgewandelt bzw. wird, falls rechtzeitig angemeldet, das Alterskapital ausbezahlt.
- 2 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG bzw. das entsprechende BVG Altersguthaben.
- 3 Vorbehalten bleiben in jedem Fall Kürzungen infolge Koordination mit anderen Versicherungen.

Art. 4.1.3 Ergänzende Bestimmungen bei Teilinvalidität

- 1 Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil ihres Alterskapitals, der nicht aufgrund der Invalidität weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Pensionskasse leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte

Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Art. 4.1.4 Invaliden-Kinderrente

- 1 Die versicherte Person, der eine Invalidenrente gemäss dieser Vorsorgeverordnung zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- 2 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 12 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente. In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.
- 3 Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Art. 4.2 Todesfalleistungen

- 1 Ein Anspruch auf Todesfalleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:
 - im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
 - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
 - als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
 - von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 4.2.1 Ehegatten-/Partnerrente, Kapitalabfindung

- 1 Stirbt eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte bzw. Partner Anspruch auf eine Ehegatten-/Partnerrente.
- 2 Der Anspruch auf Ehegatten-/Partnerrente entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegatten-/Partnerrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers.
- 3 Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem ordentlichen Rücktrittsalter der versicherten Person, besteht der Anspruch auf Ehegattenrente nur, wenn der hinterbliebene Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder die hinterbliebene anspruchsberechtigte Person älter als 45 Jahre ist und die

- Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der hinterbliebene Ehegatte/eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.
- 4 Die Ehegatten-/Partnerrente wird bis zur Wiederverheiratung bzw. Eintragung einer neuen Partnerschaft längstens jedoch bis zum Tode des überlebenden Ehegatten/Partners ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung/Eintragung einer neuen Partnerschaft des überlebenden Ehegatten/Partners wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung/Eintragung einer neuen Partnerschaft hinaus bezahlte Ehegatten-/Partnerrenten werden von der Abfindung abgezogen. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung/Eintragung einer neuen Partnerschaft hinaus abgegolten.
 - 5 Die Ehegatten-/Partnerrente beträgt
 - beim Tod einer versicherten Person vor Pensionierung 40% des versicherten Lohnes. Hat die versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf getätigt, so wird der aufgrund des Vorbezugs für Wohneigentum berechnete Betrag abgezogen;
 - beim Tod einer versicherten Person, die eine Altersrente bezog, 60% der laufenden Altersrente.
 - 6 Ist der hinterbliebene Ehegatte/Partner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegatten-/Partnerrente für jedes angefangene Jahr über den Altersunterschied von 15 Jahren hinaus um 2.5 % der Ehegatten-/Partnerrente gekürzt. Die Kürzung beträgt jedoch maximal die Hälfte.
 - 7 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Ehegatten-/Partnerrente gemäss BVG.

Art. 4.2.2 Lebenspartnerrente

- 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - beide Partner unverheiratet sind bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft leben, nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt sind und
 - a) der hinterbliebene Partner vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oder
 - b) die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens 5 Jahre bis zum Tod des Versicherten gedauert hat oder
 - c) der hinterbliebene Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- 2 Die Lebensgemeinschaft bzw. die Unterstützung muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und der Pensionskasse zu Lebzeiten der versicherten Person persönlich durch die Lebenspartner gemeldet werden. Das Gesuch um

Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Pensionskasse spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen.

- 3 Bezieht der Ansprecher einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen- / Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
- 4 Geht der rentenberechtigte Lebenspartner eine neue Lebenspartnerschaft ein oder heiratet er, so erlischt sein Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Der Bezüger erhält eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag seiner Jahres-Lebenspartnerrente, mit deren Auszahlung alle seine Ansprüche an die Pensionskasse erlöschen.
- 5 Der Anspruch auf Lebenspartnerrente wird mindestens alle zwei Jahre überprüft. Der anspruchsberechtigte Lebenspartner ist verpflichtet, der Pensionskasse alle im Zusammenhang mit einer solchen Überprüfung einverlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

Art. 4.2.3 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten/ehemaligen eingetragener Partner

- 1 Der geschiedene Ehegatte/ehemalige Partner ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten/Partners der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Partner im Scheidungs-/Auflösungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- 2 Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der obligatorisch an die Preisentwicklung angepassten BVG-Ehegatten-/Partnerrente.
- 3 Die Leistungen der Pensionskasse können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungs-/Auflösungsurteil übersteigen.

Art. 4.2.4 Waisenrenten

- 1 Stirbt eine versicherte Person, so haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder, wenn die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf Waisenrenten.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrenten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Waisenrenten werden bis zum Tode des anspruchsberechtigten Kindes, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr
 - bis zum Abschluss der Ausbildung;
 - bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 Prozent invalid ist;
 - längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 3 Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 % des versicherten Lohnes bzw. 20 % der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente

verdoppelt. Für alle Kinder zusammen betragen die Waisenrenten höchstens 60% des versicherten Lohnes.

- 4 In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Waisenrente gemäss BVG.

Art. 4.2.5 Todesfallkapital bei Fehlen von Ehegatten-/Partnerrente

- 1 Besteht nach dem Tode einer versicherten Person, die noch keine Altersrente bezieht, kein Anspruch auf Ehegatten-/Partner-/Lebenspartnerrente, so wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.
- 2 Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Rangfolge
 - a. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss dieser Vorsorgeverordnung haben, bei deren Fehlen
 - b. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und keine Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente beziehen, oder die natürliche Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nicht verheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente bezieht und mit der versicherten Person nicht verwandt ist, oder die natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebt und keine Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente bezieht, bei deren Fehlen
 - c. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss dieser Vorsorgeverordnung haben, die Eltern oder Geschwister.
- 3 Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an die Verwaltungskommission, die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. a. oder lit. b. oder lit. c. abändern. Sie kann Anspruchsberechtigte gemäss lit. a. und lit. b. zusammenfassen, sofern die anspruchsberechtigte Person gemäss lit. b. für den Unterhalt der Kinder gemäss lit. a. aufkommen muss. Im Übrigen kann die Rangordnung nicht abgeändert werden. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 4 Das Todesfallkapital entspricht der Austrittsleistung der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes.

Kapitel 5 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

Art. 5.1 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

- 1 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 5.2 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen

- 1 Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des massgebenden Lohnes übersteigen
- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Valideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen der IV.
- 3 Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rücktrittsalter als mutmasslich entgangener Lohn zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rücktrittsalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar. Die Einkünfte der Witwe/des Witwers bzw. des überlebenden Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 4 Der Leistungsberechtigte muss der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 5 Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

- 6 Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und Art. 39 UVG, Art.65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.
- 7 Kapitaleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.
- 8 Hat die Pensionskasse im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Pensionskasse verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Pensionskasse hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Pensionskasse die Rentenmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekanntzugeben.

Art. 5.3 Vorleistungspflicht

- 1 Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Pensionskasse verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

Art. 5.4 Subrogation

- 1 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der in dieser Vorsorgeverordnung festgehaltenen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss dieser Vorsorgeverordnung ein.

Art. 5.5 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- 1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt.
- 2 Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 5.6 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 1 Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst

werden. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht oder in ihrer Jahresrechnung.

Art. 5.7 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

- 1 Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegatten-/Partnerrente weniger als sechs Prozent, die Waisen- bzw. Kinderrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 5.8 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

- 1 Fällige Renten werden durch die Pensionskasse in monatlichen Raten per Ende Monat ausbezahlt. Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen, an eine, vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

Art. 5.9 Anspruchsbegründung

- 1 Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse zur Begründung des Anspruches verlangt.
- 2 Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

Art. 5.10 Abtretung und Verpfändung

- 1 Die durch diese Vorsorgeverordnung begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

Art. 5.11 Wohneigentumsförderung

- 1 Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, sofern sie noch keine Vorsorgeleistungen gemäss dieser Vorsorgeverordnung bezieht, ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 2 Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, sofern sie noch keine Vorsorgeleistungen gemäss dieser Vorsorgeverordnung bezieht, von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug Einkäufe getätigt, so kann die daraus resultierende Austrittsleistung während drei Jahren ab dem Einkaufszeitpunkt nicht zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden.

- 3 Die Details zur Wohneigentumsförderung sind in der Verordnung betreffend Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt. Diese kann bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse bezogen werden.

Kapitel 6 FREIZÜGIGKEITSFALL

Art. 6.1 Austrittsleistung

- 1 Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 2 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.
- 3 Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 6.2 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

- 1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 6.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

- 1 Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.
- 2 Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

Art. 6.4 Barauszahlung

- 1 Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:
 - sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und sie nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, bzw. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften obligatorisch versichert ist;

- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.
- 2 Die Barauszahlung der Austrittsleistung im Bereich der obligatorischen Mindestvorsorge ist untersagt, wenn eine erwerbstätige Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. Der obligatorische Teil der Austrittsleistung muss auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Wahl der versicherten Person überwiesen werden. Der Vorsorgeschutz bleibt somit erhalten, und es werden später Vorsorgeleistungen ausgerichtet. Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung fällt nicht unter das Barauszahlungsverbot und kann folglich vorzeitig bar ausbezahlt werden. Unterliegt die selbständige Erwerbstätigkeit im betreffenden Land der obligatorischen Versicherung für Alter, Tod und Invalidität, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Mindestvorsorge) nicht möglich. Sofern keine solche obligatorische Versicherungspflicht besteht und damit die gesamte Austrittsleistung bar ausbezahlt werden könnte, hat die versicherte Person die nötigen Bestätigungen einzuholen und der Pensionskasse einzureichen.
 - 3 Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.
 - 4 Besteht eine Verpfändung, so ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers für die Barauszahlung soweit die Pfandsumme betroffen ist, durch die versicherte Person beizubringen.

Art. 6.5 Abrechnung und Information

- 1 Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.
- 2 Die Pensionskasse orientiert die versicherte Person über alle Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Erlasse der Pensionskasse, wobei sie insbesondere darauf aufmerksam macht, wie der Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten werden kann.

Art. 6.6 Berechnung der Austrittsleistung

- 1 Die Pensionskasse berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

Art. 6.7 Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Pensionskasse:

Art. 6.7.1 Alterskapital

- 1 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person Anspruch auf das Alterskapital, Stand bei Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 6.7.2 Mindestbetrag

- 1 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Alter 25 persönlich geleisteten verzinsten Sparbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent auf diesen persönlich geleisteten Sparbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 %. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 % und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 %. Für Sparbeiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes bei Personen deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, wird, soweit sie den weiter zu versichernden Lohnanteil, der nicht durch die verbleibende Erwerbstätigkeit versichert ist, betreffen, kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet. Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Alterskapitalien zur Anwendung gelangt.
- 2 Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nicht mitberücksichtigt.
- 3 Sparbeiträge, die eine versicherte Person während der Dauer der freiwilligen Vorsorge gemäss Art. 1.8 Abs. 5 geleistet hat, werden bei der Zuschlagsberechnung nicht berücksichtigt. Solche Beiträge werden wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe behandelt.

Art. 6.7.3 Altersguthaben nach BVG

- 1 Bei Austritt aus der Pensionskasse wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird. Als Bestandteil des nach BVG erworbenen Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 6.8 Weiterführung der Risikoleistungen

- 1 Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der Pensionskasse

versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

Art. 6.9 Ehescheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

- 1 Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird die für die Ehedauer/Dauer der eingetragenen Partnerschaft zu ermittelnde Austrittsleistung nach den Artikeln 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Für den zu übertragenden Betrag gelten die Bestimmungen für die Übertragung, Erhaltung und Barauszahlung der Austrittsleistung sinngemäss.
- 2 Die Berechnung der für die Ehedauer/Dauer der eingetragenen Partnerschaft zu ermittelnden Austrittsleistung erfolgt nach Art. 22 und 22a FZG.
- 3 Ein Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf wird wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.
- 4 Wurde die versicherte Person verpflichtet einen Teil ihrer Austrittsleistung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Partners zu übertragen, so gewährt ihr die Pensionskasse die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt gelangen zur Anwendung.

Art. 6.10 Teilliquidation

- 1 Im Falle einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht zusätzlich zur Austrittsleistung bei einem individuellen Austritt ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Bei einer Unterdeckung wird ein Fehlbetrag an die individuelle Austrittsleistung angerechnet.
- 2 Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in die selbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht im Teilliquidationsfall zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven, soweit versicherungs- und anlagentechnische Risiken mit übertragen werden.
- 3 Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Pensionskasse sind in der Teilliquidationsverordnung geregelt. Diese kann bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse bezogen werden.

Kapitel 7 ORGANISATION, VERWALTUNG, KONTROLLE

Art. 7.1 Verwaltungskommission

Art. 7.1.1 Aufgaben

- 1 Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt im Rahmen der Vorgaben des Reglements die weiteren Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt, soweit nicht anderweitig geregelt, die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Sie leitet die Pensionskasse gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Reglement und Vorsorgeverordnung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Die weiteren Details der Aufgaben der Verwaltungskommission und des Geschäftsführers kann die Verwaltungskommission in einer Organisationsverordnung regeln.
- 2 Die Verwaltungskommission vertritt die Pensionskasse nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Pensionskasse zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.
- 3 Die Verwaltungskommission erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Pensionskasse erforderlichen Verordnungen, Richtlinien und Weisungen.
- 4 Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.
- 5 Die Verwaltungskommission sorgt durch Erst- und Weiterausbildung ihrer Mitglieder dafür, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 7.1.2 Paritätische Verwaltung

- 1 Die Verwaltungskommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, welche je zur Hälfte Vertreter der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber sind. Die personelle Zusammensetzung der Verwaltungskommission, die weiteren rechtsverbindlichen Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Wahl zu melden.
- 2 Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter gemäss Wahlverordnung.
- 3 Die Arbeitgeber bestimmen die Arbeitgebervertreter.
- 4 Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder wiedergewählt werden.
- 5 Wird das Anstellungsverhältnis eines Arbeitnehmers mit einem angeschlossenen Arbeitgeber aufgelöst, scheidet er aus der Verwaltungskommission aus. Ein zu wählendes Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

- 6 Den Vorsitz der Verwaltungskommission führt abwechselnd ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Die Verwaltungskommission kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Art. 7.1.3 Sitzungen

- 1 Die Verwaltungskommission wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten einberufen. Zwei Mitglieder gemeinsam können beim Präsidenten schriftlich, unter Nennung der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 7.1.4 Beschlüsse

- 1 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag ist gegebenenfalls neuformuliert an einer nächsten Verwaltungskommissionssitzung nochmals zu behandeln. Kommt erneut kein Beschluss zu Stande, so entscheidet ein in gegenseitigem Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den neutralen Schiedsrichter zu Stande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bestimmt.
- 3 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern ihnen alle Mitglieder zustimmen.
- 4 Die Verhandlungen der Verwaltungskommission und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 7.2 Geschäftsführer

- 1 Die Verwaltungskommission bestimmt einen Geschäftsführer, welcher unter Leitung des Verwaltungskommissionspräsidenten die laufenden Geschäfte besorgt. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied der Verwaltungskommission; er nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 7.3 Revisionsstelle

- 1 Die Verwaltungskommission beauftragt eine Revisionsstelle, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen ist.
- 2 Die Revisionsstelle prüft, ob:
 - a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Erlasse der Pensionskasse entsprechen;

- c. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
 - d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Erlasse der Pensionskasse verwendet wurden;
 - e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
 - f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
 - g. Artikel 51c BVG eingehalten wurde.
- 3 Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den vorstehend aufgeführten Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden der Verwaltungskommission fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen. Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden der Verwaltungskommission.

Art. 7.4 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Die Verwaltungskommission beauftragt einen Experten für berufliche Vorsorge, der durch die Oberaufsichtskommission zugelassen ist.
- 2 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
 - a. die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. die versicherungstechnischen Bestimmungen der Erlasse der Pensionskasse über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 3 Er unterbreitet der Verwaltungskommission Empfehlungen insbesondere über:
 - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- 4 Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge von der Verwaltungskommission nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Pensionskasse gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.
- 5 Ergibt die Überprüfung, dass die Pensionskasse ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat die Verwaltungskommission die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können auch die Leistungen und/oder die Finanzierung angepasst werden.

Art. 7.5 Aufsicht

- 1 Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

-
- a. die Übereinstimmung der Bestimmungen aller Erlasse der Pensionskasse mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts prüft;
 - b. von der Pensionskasse jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
 - c. Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
 - d. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
 - e. Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 beurteilt; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos.

Kapitel 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8.1 Bearbeiten von Personendaten

- 1 Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung der Vorsorge der Pensionskasse sowie der Prüfung oder der Beaufsichtigung der Durchführung der massgebenden Gesetze betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 8.2 Verjährung von Ansprüchen

- 1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Pensionskasse nicht verlassen hat.
- 2 Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

Art. 8.3 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

- 1 Die Pensionskasse ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie
 - Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
 - Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
 - Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
 - Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
 - Reglemente;
 - wichtige Geschäftskorrespondenz;
 - Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.
- 2 Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.
- 3 Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Pensionskasse zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

Art. 8.4 Schweigepflicht

- 1 Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 8.5 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

- 1 Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieser Vorsorgeverordnung zwischen der Pensionskasse, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 8.6 Verordnungsänderungen

- 1 Diese Vorsorgeverordnung kann von der Verwaltungskommission, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Pensionskassenreglements geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.
- 2 Für Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- 3 Änderungen der Vorsorgeverordnung sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Kapitel 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 9.1 Regelung von Übergangsbestimmungen

- 1 Alle Übergangsbestimmungen sind im vom Parlament beschlossenen Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz festgehalten.
- 2 Das Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz wird allen am 01.01.2016 aktiven versicherten Personen (eingeschlossen die per 01.01.2016 als externe Versicherte geführten Personen) abgegeben.

Inkrafttreten der Vorsorgeverordnung

Diese Vorsorgeverordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt für die am 01.01.2016 aktiven versicherten Personen (eingeschlossen die per 01.01.2016 als externe Versicherte geführten Personen) alle früheren Vorsorgeverordnungen.

Köniz,

**Pensionskasse des Personals der
Einwohnergemeinde Köniz**

ANHANG 2016**Zur Vorsorgeverordnung der Pensionskasse, gültig ab 01.01.2016****(Stand 01.01.2014)****Koordinationsbetrag**

Der volle Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente.

Maximale AHV-Altersrente CHF 28'080

Mindestbetrag für Unterstellung

Der versicherte Jahreslohn muss den Mindestbetrag übersteigen.

Mindestbetrag für Unterstellung CHF 21'060

Zinssätze

Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Alterskapitals 3.0 %

BVG-Mindestzinssatz 1.75 %

Zinssatz für die Verzinsung einer fällig gewordenen Austrittsleistung 2.75 %

Verzugszinssatz für fällig gewordene Beiträge 5.0 %

Arbeitnehmerfinanzierung der Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann ihren Anteil an der Finanzierung der Überbrückungsrente entweder durch einen Einkauf oder in Form einer lebenslänglichen Kürzung ihrer späteren Ansprüche wahrnehmen.

Einkauf

Der Einkaufsbetrag entspricht der Summe der Überbrückungsrenten, berechnet per Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs. Wird der Einkaufsbetrag vor dem Bezugszeitpunkt geleistet, so wird der Einkaufsbetrag pro rata temporis mit 2% abgezinst.

Kürzung der Altersrente

Ist die Finanzierung des Arbeitnehmeranteils der Überbrückungsrente durch lebenslange Kürzung der Altersrente vorzunehmen, so wird die Altersrente pro Franken Überbrückungsrente gekürzt. Der Kürzungsbetrag wird berechnet, indem der Gesamtbetrag der Überbrückungsrenten mit dem im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs geltenden Umwandlungssatz multipliziert wird.

Anwendungsbeispiel:

AHV-Überbrückungsrente von jährlich CHF 12'000, Bezug ab Alter 63, während 2 Jahren. Der Einkaufsbetrag beläuft sich demnach auf CHF 24'000, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer zu finanzieren sind. Der Arbeitgeber leistet seinen Betrag (CHF 12'000) im Zeitpunkt des Bezugsbeginns.

Der Arbeitnehmer muss

- a. entweder einen Betrag von CHF 12'000 einbezahlen, allenfalls mit 2% abgezinst, falls er den Betrag vor Bezugsbeginn einbezahlt oder
- b. eine Kürzung seiner Altersrente in Kauf nehmen. Die Kürzung der Altersrente beträgt im Alter 63 (Umwandlungssatz 5.56%): $\text{CHF } 12'000 * 5.56\% = \text{CHF } 667.20$ pro Jahr. Seine jährliche lebenslänglich zahlbare Altersrente (wie auch davon abgeleitete Hinterlassenenleistungen im Todesfall) reduzieren sich ab Alter 63 um jährlich CHF 667.20 (Altersrente) bzw. um jährlich CHF 400.30 (Ehegatten-/Lebenspartnerrente).

Umwandlungssätze

Die jährliche Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Alterskapital, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss nachstehender Tabelle:

Alter \ Monate	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
58	4.960%	4.970%	4.980%	4.990%	5.000%	5.010%	5.020%	5.030%	5.040%	5.050%	5.060%	5.070%
59	5.080%	5.090%	5.100%	5.110%	5.120%	5.130%	5.140%	5.150%	5.160%	5.170%	5.180%	5.190%
60	5.200%	5.210%	5.220%	5.230%	5.240%	5.250%	5.260%	5.270%	5.280%	5.290%	5.300%	5.310%
61	5.320%	5.330%	5.340%	5.350%	5.360%	5.370%	5.380%	5.390%	5.400%	5.410%	5.420%	5.430%
62	5.440%	5.450%	5.460%	5.470%	5.480%	5.490%	5.500%	5.510%	5.520%	5.530%	5.540%	5.550%
63	5.560%	5.570%	5.580%	5.590%	5.600%	5.610%	5.620%	5.630%	5.640%	5.650%	5.660%	5.670%
64	5.680%	5.690%	5.700%	5.710%	5.720%	5.730%	5.740%	5.750%	5.760%	5.770%	5.780%	5.790%
65	5.800%	5.815%	5.830%	5.845%	5.860%	5.875%	5.890%	5.905%	5.920%	5.935%	5.950%	5.965%
66	5.980%	5.995%	6.010%	6.025%	6.040%	6.055%	6.070%	6.085%	6.100%	6.115%	6.130%	6.145%
67	6.160%	6.175%	6.190%	6.205%	6.220%	6.235%	6.250%	6.265%	6.280%	6.295%	6.310%	6.325%
68	6.340%	6.355%	6.370%	6.385%	6.400%	6.415%	6.430%	6.445%	6.460%	6.475%	6.490%	6.505%
69	6.520%	6.535%	6.550%	6.565%	6.580%	6.595%	6.610%	6.625%	6.640%	6.655%	6.670%	6.685%
70	6.700%											

Beitragssätze / Einkauf in % des versicherten Lohnes**Beitragsskala (Angaben in % versicherter Lohn)**

MAK: Mögliches Alterskapital

Alter	Arbeitnehmer			Arbeitgeber			Total			Einkauf MAK
	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total	
18	1.575	0.000	1.575	1.925	0.000	1.925	3.500	0.000	3.500	0.000
19	1.575	0.000	1.575	1.925	0.000	1.925	3.500	0.000	3.500	0.000
20	1.575	0.000	1.575	1.925	0.000	1.925	3.500	0.000	3.500	0.000
21	1.575	0.000	1.575	1.925	0.000	1.925	3.500	0.000	3.500	0.000
22	1.575	0.000	1.575	1.925	0.000	1.925	3.500	0.000	3.500	0.000
23	1.575	0.000	1.575	1.925	0.000	1.925	3.500	0.000	3.500	0.000
24	1.575	0.000	1.575	1.925	0.000	1.925	3.500	0.000	3.500	0.000
25	1.575	5.400	6.975	1.925	6.600	8.525	3.500	12.000	15.500	12.000
26	1.575	5.589	7.164	1.925	6.831	8.756	3.500	12.420	15.920	24.660
27	1.575	5.778	7.353	1.925	7.062	8.987	3.500	12.840	16.340	37.993
28	1.575	5.967	7.542	1.925	7.293	9.218	3.500	13.260	16.760	52.013
29	1.575	6.156	7.731	1.925	7.524	9.449	3.500	13.680	17.180	66.733
30	1.575	6.345	7.920	1.925	7.755	9.680	3.500	14.100	17.600	82.168
31	1.575	6.534	8.109	1.925	7.986	9.911	3.500	14.520	18.020	98.331
32	1.575	6.723	8.298	1.925	8.217	10.142	3.500	14.940	18.440	115.238
33	1.575	6.912	8.487	1.925	8.448	10.373	3.500	15.360	18.860	132.903
34	1.575	7.101	8.676	1.925	8.679	10.604	3.500	15.780	19.280	151.341
35	1.575	7.290	8.865	1.925	8.910	10.835	3.500	16.200	19.700	170.568
36	1.575	7.479	9.054	1.925	9.141	11.066	3.500	16.620	20.120	190.599
37	1.575	7.668	9.243	1.925	9.372	11.297	3.500	17.040	20.540	211.451
38	1.575	7.857	9.432	1.925	9.603	11.528	3.500	17.460	20.960	233.140
39	1.575	8.046	9.621	1.925	9.834	11.759	3.500	17.880	21.380	255.683
40	1.575	8.235	9.810	1.925	10.065	11.990	3.500	18.300	21.800	279.097
41	1.575	8.424	9.999	1.925	10.296	12.221	3.500	18.720	22.220	303.399
42	1.575	8.613	10.188	1.925	10.527	12.452	3.500	19.140	22.640	328.607
43	1.575	8.802	10.377	1.925	10.758	12.683	3.500	19.560	23.060	354.739
44	1.575	8.991	10.566	1.925	10.989	12.914	3.500	19.980	23.480	381.814
45	1.575	9.180	10.755	1.925	11.220	13.145	3.500	20.400	23.900	409.850
46	1.575	9.369	10.944	1.925	11.451	13.376	3.500	20.820	24.320	438.867
47	1.575	9.558	11.133	1.925	11.682	13.607	3.500	21.240	24.740	468.884
48	1.575	9.747	11.322	1.925	11.913	13.838	3.500	21.660	25.160	499.922
49	1.575	9.936	11.511	1.925	12.144	14.069	3.500	22.080	25.580	532.000
50	1.575	10.125	11.700	1.925	12.375	14.300	3.500	22.500	26.000	565.140
51	1.575	10.314	11.889	1.925	12.606	14.531	3.500	22.920	26.420	599.363
52	1.575	10.503	12.078	1.925	12.837	14.762	3.500	23.340	26.840	634.690
53	1.575	10.692	12.267	1.925	13.068	14.993	3.500	23.760	27.260	671.144
54	1.575	10.881	12.456	1.925	13.299	15.224	3.500	24.180	27.680	708.747
55	1.575	11.070	12.645	1.925	13.530	15.455	3.500	24.600	28.100	747.522
56	1.575	11.259	12.834	1.925	13.761	15.686	3.500	25.020	28.520	787.492
57	1.575	11.448	13.023	1.925	13.992	15.917	3.500	25.440	28.940	828.682
58	1.575	11.637	13.212	1.925	14.223	16.148	3.500	25.860	29.360	871.116
59	1.575	11.826	13.401	1.925	14.454	16.379	3.500	26.280	29.780	914.818
60	1.575	12.015	13.590	1.925	14.685	16.610	3.500	26.700	30.200	959.814
61	1.575	12.204	13.779	1.925	14.916	16.841	3.500	27.120	30.620	1006.130
62	1.575	12.393	13.968	1.925	15.147	17.072	3.500	27.540	31.040	1053.793
63	1.575	12.582	14.157	1.925	15.378	17.303	3.500	27.960	31.460	1102.829
64	1.575	12.771	14.346	1.925	15.609	17.534	3.500	28.380	31.880	1153.266
65	1.575	12.960	14.535	1.925	15.840	17.765	3.500	28.800	32.300	1205.131

Verwaltungskostenbeitrag

Pro Monat leisten die Arbeitgeber einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 35.-- für jede versicherte Person.

Einkäufe vorzeitige Pensionierung (Zusatzkonto)

Einkäufe zur Äufnung des Zusatzkontos für die Finanzierung der vorzeitigen Alterspensionierung

Alter	Maximal möglicher Einkauf in % versicherter Lohn zum vollen Ausgleich der gekürzten Altersrente bei einer vorzeitigen Pensionierung mit						
	58	59	60	61	62	63	64
45	415.976	349.471	285.593	224.168	165.035	108.050	53.079
46	424.296	356.460	291.305	228.651	168.336	110.211	54.140
47	432.782	363.589	297.131	233.224	171.703	112.415	55.223
48	441.437	370.861	303.074	237.889	175.137	114.664	56.327
49	450.266	378.278	309.135	242.647	178.640	116.957	57.454
50	459.272	385.844	315.318	247.500	182.212	119.296	58.603
51	468.457	393.561	321.624	252.450	185.857	121.682	59.775
52	477.826	401.432	328.057	257.499	189.574	124.116	60.971
53	487.383	409.460	334.618	262.649	193.365	126.598	62.190
54	497.130	417.650	341.310	267.902	197.233	129.130	63.434
55	507.073	426.003	348.136	273.260	201.177	131.712	64.703
56	517.214	434.523	355.099	278.725	205.201	134.347	65.997
57	527.559	443.213	362.201	284.299	209.305	137.034	67.317
58	538.110	452.077	369.445	289.985	213.491	139.774	68.663
59		461.119	376.834	295.785	217.761	142.570	70.036
60			384.371	301.701	222.116	145.421	71.437
61				307.735	226.558	148.330	72.866
62					231.089	151.296	74.323
63						154.322	75.809
64							77.326
65							

Der Einkauf bemisst sich in Prozenten des versicherten Lohnes

Bei nicht ganzzahligen Dauern sind entsprechende Zwischenwerte zu ermitteln.

Personalverordnung vom 17. August 2011, Änderung. ENTWURF

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Art. 12

Anstellung,
Zuständig-
keiten

1 Anstellungsbehörde ist die der zu besetzenden Stelle übernächst höhere vorgesezte Person. Ist diese Person aber auf einer tieferen Hierarchiestufe als die Abteilungsleitung, so ist die Abteilungsleitung Anstellungsbehörde. Ist keine übernächst höhere vorgesezte Person vorhanden, so ist der Gemeinderat Anstellungsbehörde.

*Marginale
unverändert.*

Art. 12

1 *Unverändert.*

1bis Bei Wiederanstellungen von Mitarbeitenden, die sich bei der Gemeinde vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters haben pensionieren lassen, ist der Gemeinderat Anstellungsbehörde.

1bis Bei Wiederanstellungen von Mitarbeitenden, die sich bei der Gemeinde vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des Reglements haben pensionieren lassen, ist der Gemeinderat Anstellungsbehörde.

2 Die Anstellungsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Anstellung. Die Personalabteilung ist gestützt darauf zuständig für den Abschluss des Arbeitsvertrags.

2–4 *Unverändert.*

3 Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Zuständigkeiten anderen Personen übertragen.

4 Für das Personal in Schulen bleiben die Bestimmungen des Bildungsreglements vorbehalten.

Anhang 1a
Austrittsleistung (Art. 20) in Monatslöhnen. Frauen.
(...)

*Ganzer Anhang 1a:
Aufgehoben.*

Anhang 1b
Austrittsleistung (Art. 20) in Monatslöhnen. Männer.
(...)

*Anhang 1b, Überschrift neu:
Anhang 1
Austrittsleistung (Art. 20) in Monatslöhnen.
Rest von Anhang 1b unverändert.*

Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009, Änderung. ENTWURF

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Art. 6

- Abschluss von Verträgen
- 1 Die Direktionen, die anderen Organisationseinheiten und die Mitarbeitenden schliessen im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz selbständig Verträge ab.
 - 2 Für den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde keine Kostenfolgen haben, sind grundsätzlich die Abteilungen zuständig. Der Gemeinderat ist zuständig, wenn ein solcher Vertrag von politischer Bedeutung ist oder das Tätigwerden der Gemeinde für Dritte zum Gegenstand hat.
 - 3 Absatz 2 gilt für alle Organisationseinheiten, die direkt den Direktionen unterstellt sind.

3bis Für den Abschluss von Aufträgen, Werkverträgen und dergleichen mit ehemaligen Mitarbeitenden, die sich bei der Gemeinde vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters haben pensionieren lassen, ist der Gemeinderat zuständig.

- 4 Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 6

- 1 *Marginalie*
Unverändert.

- 2 Unverändert.

- 3 Unverändert.

3bis Für den Abschluss von Aufträgen, Werkverträgen und dergleichen mit ehemaligen Mitarbeitenden, die sich bei der Gemeinde vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des Personalreglements haben pensionieren lassen, ist der Gemeinderat zuständig.

- 4 Unverändert.